

# Selbstvertretung im internationalen Strafprozess – Grundlagen, Kritik und ein Lösungsansatz für die prozessuale Handhabe in der Zukunft

Von Dr. Philipp Ambach, Den Haag

*Self-representation in international criminal proceedings is not a new phenomenon. Already in 2001, the Trial Chamber of the International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia granted the late accused Slobodan Milošević the right to represent himself in court. Since then, a growing number of accused have declared their desire to represent themselves in trial. This has led to grave structural as well as procedural problems for the involved international courts and tribunals.*

*This article intends to shed some light on the origin and validity of the “right to self-representation”, as invoked by a number of accused in international criminal proceedings. The article explores the existence of a right to self-representation in national and international legal texts and in the statutes of the courts and tribunals. The article further describes the structural and procedural problems which are generated through the admission of the accused’s self-representation in international criminal trials. The article examines the jurisprudence of international criminal courts and tribunals on the possibilities for restricting the right to self-representation. It further analyses the importance of the right to a fair trial for the accused and a possible collision with the right to self-representation. The article finally explores possible procedural arrangements to accommodate the accused with a means to actively participate in the proceedings without necessarily declining legal representation.*

## I. Einleitung

Im deutschen Strafprozess ist die Verteidigung vor Gericht in den §§ 137 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Anders als in den angloamerikanischen Rechtssystemen steht dem Angeklagten im deutschen Strafprozess das Recht, sich selbst in eigener Person vor Gericht zu verteidigen, nur eingeschränkt zu. § 140 StPO ordnet im Wesentlichen zum Schutze eines überforderten Angeklagten die Mitwirkung eines Verteidigers dann an, wenn dies die Schwere der Tat<sup>1</sup> oder aber die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage<sup>2</sup> erfordern (sog. notwendige Verteidigung) – was gerade bei Tötungsdelikten oder dergleichen regelmäßig der Fall ist. Die Justizgrundrechte, insbesondere Art. 103, 104 GG, treffen keine ausdrückliche Regelung zur Frage der Selbstvertretung<sup>3</sup> vor Gericht.

<sup>1</sup> Siehe § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO mit Blick auf die Schwere der Taten, die in §§ 74 und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählt sind. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO ordnet den Beistand eines Verteidigers an, wenn ein Verbrechen i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB angeklagt ist; § 140 Abs. 2 S. 1 StPO sieht als „Auffangtatbestand“ explizit die Schwere der Tat vor, aufgrund derer ein Verteidiger bestellt werden kann.

<sup>2</sup> § 140 Abs. 2 S. 1 StPO.

<sup>3</sup> Der Begriff der Selbstvertretung ist an den englischen Begriff „self-representation“ angelehnt. Nach Ansicht des Verf. ist dieser Begriff dem der „Selbstverteidigung“ des Ange-

klagten vorzuziehen, da letzterer die Assoziation mit den §§ 32 ff. StGB nahe legt und damit irreführend ist. Die englischsprachige Literatur benutzt im Übrigen den Begriff „*pro se* defence“ synonym.<sup>4</sup> „In the determination of any charge against the accused pursuant to the present Statute, the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: (d) to be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; [...]“<sup>4</sup> Diese Regelung scheint das Recht festzulegen, dass ein Angeklagter sich in einem internationalen Strafprozess stets selbst vor Gericht vertreten kann – obgleich die Anklagepunkte regelmäßig sog. völkerrechtliche Kernverbrechen wie etwa Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beinhalten. Gleichzeitig ergibt sich aus den Verfahrensregeln und der Rechtsprechung der internationalen Gerichtshöfe, dass ein Angeklagter, der durch seinen Rechtsbeistand vor Gericht vertreten wird, fast seine gesamten prozessualen Mitwirkungsrechte auf seinen Rechtsbeistand überträgt und im Regelfall nicht selbst in der Verhandlung mitwirkt.<sup>5</sup> Der Angeklagte kann sich lediglich selbst als

klagen vorzuziehen, da letzterer die Assoziation mit den §§ 32 ff. StGB nahe legt und damit irreführend ist. Die englischsprachige Literatur benutzt im Übrigen den Begriff „*pro se* defence“ synonym.

<sup>4</sup> „In the determination of any charge against the accused pursuant to the present Statute, the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: (d) to be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; [...]“, Art. 21 Abs. 4 lit. d des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ, *Hervorhebung* durch den Verf.), unter: <http://www.IStGHJ.org/sections/LegalLibrary> (am 4.5.2009); siehe auch Art. 20 Abs. 4 lit. d des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR), unter: <http://69.94.11.53/legal.htm> (am 4.5.2009); Art. 67 Abs. 1 lit. d des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), unter: <http://www.IStGH-cpi.int> (am 22.4.2009); Art. 17 Abs. 4 lit. d des Statuts des Special Court for Sierra Leone (SCSL) unter: <http://www.sc-sl.org/> (am 4.5.2009); Art. 35 Abs. 2 lit. d des Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia unter <http://www.eccc.gov.kh/english/> (am 4.5.2009) und Art. 16 Abs. 4 lit. d des Statuts des Special Tribunal for Lebanon unter: <http://www.stl-tsl.org/index.html> (am 4.5.2009). Das Iraqi Special Tribunal hatte zunächst eine identische Regelung in sein Statut aufgenommen. Wenig später änderte die Iraqi National Assembly diese Regelung jedoch dahingehend ab, dass jeder Angeklagte von einem irakischen Verteidiger vertreten sein muss und daneben einen Verteidiger von internationaler Seite engagieren kann. Siehe das Statute of the Iraqi High Tribunal, Art. 20 lit. d 2. vom 18.10.2005 unter: <http://www.hrcr.org/hottopics/statute/> (am 4.5.2009).

<sup>5</sup> IStGHJ: Prosecutor v. Jadranko Prlić et al., Case No. IT-04-74-AR73.11, Decision on Slobodan Praljak’s Appeal of the

Zeugen vernehmen lassen<sup>6</sup> und mit vorheriger Erlaubnis der Kammer eine Erklärung bei Eröffnung der Hauptverhandlung abgeben.<sup>7</sup> Hieraus ergibt sich ein Spannungsfeld für den Angeklagten, im Gerichtssaal entweder vollumfänglich oder aber fast gar nicht aktiv aufzutreten. Insbesondere für selbstbewusste, politisch versierte Angeklagte, die den rhetorischen Anforderungen des aktiven Auftretens im Gerichtssaal gewachsen sind und zudem womöglich über verfahrensrelevantes Fach- oder Sonderwissen verfügen, mag der Kontrollverlust eines Angeklagten in der Hauptverhandlung bei der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes inakzeptabel sein.

In jüngerer Vergangenheit haben vor allem prominente Angeklagte vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) von dem in Art. 21 Abs. 4 lit. d des Statuts aufgeführten Recht Gebrauch gemacht, sich sowohl im erstinstanzlichen Verfahren (Slobodan Milošević; Vojislav Šešelj; Zdravko Tolimir und Radovan Karadžić)<sup>8</sup> als

auch in der Rechtsmittelinstanz (Momčilo Krajišnik)<sup>9</sup> selbst vor Gericht zu vertreten. Dies hat in den jeweiligen Gerichtsverfahren mitunter zu gravierenden Problemen verfahrensrechtlicher wie rechtsstaatlicher Natur geführt und wirft die Frage auf, ob das Recht der Verteidigung der eigenen Person im internationalen Strafprozess eingeschränkt werden kann und sollte.

Dieser Beitrag wird zunächst die rechtliche Grundlage für die Verteidigung der eigenen Person im internationalen Strafprozess untersuchen (unter II.). Sodann sollen die spezifischen Problemkreise aufgewiesen werden, die mit der Selbstvertretung verbunden sind, wobei die bislang anhängig gewordenen (und teils bereits abgeschlossenen) Verfahren vorgestellt werden (unter III. und IV.). Schließlich werden Lösungsmöglichkeiten für die prozessuale Handhabung des Rechts auf Selbstvertretung unter Beachtung der bestehenden internationalen Rechtsprechung entwickelt (unter V.) und in einem Schlusswort zusammengefasst (unter VI.). Der folgenden Untersuchung sind die Statuten und Verfahrensordnungen des IStGHJ, des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (IStGHR), des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), des Spezialtribunals für Sierra Leone (SCSL), des Spezialtribunals für den Libanon (STL) und der Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas (ECCC) zugrunde gelegt.

### II. Völkerrechtliche Grundlage der Statutsnormen

Das den Statuten aller genannten Gerichte gemeinsame Recht des Angeklagten, sich selbst im Strafprozess zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten zu lassen, geht auf den Wortlaut des Art. 14 Abs. 3 lit. d des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>10</sup> zurück:

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

[...] d) [er hat das Recht], bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; [er hat das Recht, dass] ihm ein Verteidiger bestellt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und zudem ohne dass er

---

Trial Chamber's Decision on the Direct Examination of Witnesses Dated 26 June 2008, vom 11.9.2008 (im Folgenden: Prlić Decision on Slobodan Praljak's II. Appeal), Rn. 19; IStGHR: Ferdinand Nahimana et al. v. Prosecutor, Appeals Judgement, Case No. ICTR-99-52-A, Rn. 267 und Fn. 651: "Where an accused is represented by counsel, and except in special circumstances, it is for counsel to conduct the cross-examination on his behalf"; *ders.*, Scheduling Order vom 16.11.2006, S. 3-4. Siehe auch für den IStGHJ Art. 8(B) des Code of Professional Conduct for Counsel Appearing before the International Tribunal, as amended on 29 June 2006, IT/125/Rev.2: "When representing a client, counsel shall: [...] (ii) consult with the client about the means by which [the] objectives [of representation] are to be pursued, but is not bound by the client's decision [...]". Auch Art. 15(A) der Directive on the Assignment of Defence Counsel des IStGHR (vom 14.3.2008) sieht vor, dass der Verteidiger die Prozessvertretung im Gerichtssaal vollumfänglich übernimmt: "[counsel] shall deal with all stages of the procedure and all matters arising out of the representation of the accused or of the conduct of his Defence". IStGH: Regulation 74 Abs. 2 der Geschäftsordnung des IStGH (Regulations of the Court of 26 May 2004, ICC-BD/01-01-04).

<sup>6</sup> Rule 85(C) der Verfahrensregeln des IStGHJ, IStGHR und SCSL.

<sup>7</sup> Rule 84bis der IStGHJ-Verfahrensregeln. Diese Vorschrift findet indes keine Entsprechung in den IStGHR-Verfahrensregeln. Art. 67 Abs. 1 lit. h des Römischen Statuts gestattet dem Angeklagten demgegenüber das Recht, zu Beginn der Hauptverhandlung unabhängig von einer vorherigen Erlaubnis der Kammer eine Erklärung abzugeben. Siehe generell dazu auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 30.

<sup>8</sup> Prosecutor v. Slobodan Milošević, Case No. IT-02-54; Prosecutor v. Vojislav Šešelj, Case No. IT-03-67; Prosecutor v. Zdravko Tolimir, Case No. IT-05-88/2 und Prosecutor v. Radovan Karadžić, Case No. IT-95-5/18.

<sup>9</sup> Prosecutor v. Momčilo Krajišnik, Case No. IT-00-39-A (das Berufungsverfahren endete am 17.3.2009 mit dem Appeals Judgement in der Sache).

<sup>10</sup> International Covenant on Civil and Political Rights, 19 December 1966, G.A. RES 2200A (XXI), 21 U.N. GAOR Supp. (No. 16) at 52, UN Doc. A/6316 (1966), 999 U.N.T.S. 171, in Kraft seit 23.3.1976; BGBl. 1973 II 1553, ratifiziert von der BRD im Jahre 1973 (IPBPR). Dieses Recht ist auch in Art. 6 Abs. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 (EMRK) in identischem Wortlaut verbrieft (BGBl. II S. 1054, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2002).

hierfür bezahlen muss, wenn ihm die nötigen Mittel zur Bezahlung fehlen.<sup>11</sup>

Art. 14 Abs. 3 lit. d IPBPR wurde teils wortlautgetreu in die Statuten der genannten Gerichte übernommen.<sup>12</sup> Die in dieser Norm verbürgten Rechte gehören zu den notwendigen Bestandteilen eines fairen Verfahrens.<sup>13</sup> Bisweilen werden die im IPBPR verbrieften Prozessgrundrechte – im Besonderen Art. 14 – auch als geltendes Völkergewohnheitsrecht anerkannt.<sup>14</sup>

Allerdings ist nicht unumstritten, ob dies für das Recht der Selbstvertretung im Strafprozess uneingeschränkt gilt. Seinem Wortlaut nach umfasst Art. 14 Abs. 3 lit. d IPBPR zwar das Recht der Selbstvertretung im Strafprozess und sieht keine Einschränkungen vor. Es fragt sich jedoch, ob die Urheber des IPBPR das Recht der Selbstvertretung derart klar vor Augen hatten, als Art. 14 Abs. 3 lit. d entstand.

Den Sitzungsmitschriften der vorbereitenden Versammlung der universellen Menschenrechtskonvention aus dem

<sup>11</sup> “3. In the determination of any criminal charge against him, everyone shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality: (d) To be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it;” Art. 14 Abs. 3 lit. d des IPBPR. Die deutsche Übersetzung des Vertragstextes ist die des *Verf.*

<sup>12</sup> IStGHJ Art. 21 Abs. 4 lit. d; IStGHR Art. 20 Abs. 4 lit. d; IGHSSt (hinsichtlich der wesentlichen Aussage wortlautgetreu) Art. 67 Abs. 1 lit. d; SCSL Art. 17 Abs. 4 lit. d; STL Art. 16 Abs. 4 lit. d; das Statut des ECCC sieht die Möglichkeit der Selbstvertretung in Art. 35 Abs. 2 lit. d vor.

<sup>13</sup> Siehe auch Art. 6 Abs. 3 lit. c der EMRK, sowie Art. 8 Abs. 2 lit. d der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (American Convention on Human Rights) vom 22.11.1969. Das sog. *fair trial*-Recht beinhaltet die Gesamtheit aller Schutznormen, die dem Angeklagten im strafgerichtlichen Verfahren zustehen; es leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG ab, BVerfGE 26, 66 (71); 38, 105 (111); 66, 313 (318); *Ambos* (Fn. 7), § 10 Rn. 14 ff.; *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 51. Aufl. 2008, Einleitung Rn. 19; Anhang IV MRK Art. 6 Rn. 4. Siehe auch Europäischer Menschenrechtsgerichtshof (ECtHR), *Granger v. The United Kingdom*, ECtHR, App. No. 11932/86, vom 28.3.1990, Rn. 43 mwN.

<sup>14</sup> *The Secretary General*, Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 2 of the Security Council Resolution 808 (1993), UN doc S/25704 (v. 3.5.1993), Rn. 106: “It is axiomatic that the International Tribunal must fully respect internationally recognized standards regarding the rights of the accused at all stages of its proceedings. In the view of the Secretary-General, such internationally recognized standards are, in particular, contained in Article 14 of the International Covenant on Civil and Political Rights.”

Jahr 1947 ist nicht zu entnehmen, dass das Recht auf Selbstvertretung als von Art. 14 des IPBPR umfasstes Recht ausdrücklich diskutiert wurde.<sup>15</sup> Nach den vorliegenden Entwürfen aus den ersten vier Sitzungen sollte lediglich ein jeder das Recht haben, im Strafprozess einen Strafverteidiger zu konsultieren und sich von einem solchen vertreten zu lassen.<sup>16</sup> Erst am Ende der fünften Sitzung war man sich über einen Text einig, der später Art. 14 des IPBPR werden sollte und nun ausdrücklich das Recht enthielt “[t]o defend [one]self in person or through legal assistance”. Die offiziellen Sitzungsprotokolle geben jedoch nicht an, dass jemals in einer Sitzung eine Diskussion zum absoluten Recht der Selbstvertretung geführt wurde. Vielmehr dokumentieren die Protokolle, dass die Delegierten um den Zugang des Angeklagten zu einem qualifizierten Strafverteidiger sowie um die Klärung der Frage bemüht waren, wer im Falle der Vermögenslosigkeit des Angeklagten seinen Rechtsbeistand entlohnt.<sup>17</sup> Man war mithin in erster Linie um die Garantie der Bereitstellung eines qualifizierten Verteidigers besorgt.

In den letzten 15 Jahren hat die Diskussion an Dynamik gewonnen. In Versuchen, die Bestimmung restriktiv auszulegen, wird verschiedentlich vertreten, dass das Recht zur Selbstvertretung das Recht auf einen Rechtsbeistand lediglich ergänzt, nicht aber im Sinne eines „entweder-oder“-Prinzips ersetzt. *Cherif Bassiouni* führte im Jahre 1993 aus, dass Selbstvertretungsrecht solle dem Angeklagten die Möglichkeit geben, seine Verteidigung aktiv mitzugestalten, die Verteidigungsstrategie (mit-) zu lenken, den Verteidiger zu wählen oder durch einen anderen zu ersetzen und *unter gewissen Umständen* die Verteidigung selbst zu übernehmen.<sup>18</sup> Diese

<sup>15</sup> *Weissbrodt*, The Right to a Fair Trial under the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights: Background, Developments and Interpretations, 2001, S. 44 f.; *Weissbrodt* zitiert Comments on the Secretariat Outline, Art. 6 und 27, UN doc. E/CN.4/AC.1/8 (1947), wonach stets das Recht “to consult with and be represented by counsel” im Vordergrund steht – und nicht etwa “the right to represent oneself in person”.

<sup>16</sup> “[...], and the right to consult with and be represented by counsel.” Comments on the Secretariat Outline, Art. 6, UN doc. E/CN.4/AC.1/8 (1947), Rn. 1; “Everyone is entitled to [...] the aid of counsel”, *Ibid.*, UN doc. E/CN.4/AC.3/SR.9 (1947), Rn. 7. Im deutschen Recht gilt das Recht des Beschuldigten nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes, sich im Strafverfahren von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen (vgl. BVerfGE 26, 66 [71]; 39, 238 [243]; 66, 313 [318], st. Rspr.).

<sup>17</sup> *Scharf*, Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (34); *Weissbrodt* (Fn. 15), S. 57.

<sup>18</sup> *Bassiouni*, Human Rights in the Concept of Criminal Justice: Identifying International Procedural Protections and Equivalent Protections in National Constitutions, 3 *Duke Journal of Comparative and International Law* (1993), 283-284.

Selbstvertretung müsse jedoch die Grundsätze eines geordneten und fairen Gerichtsverfahrens beachten und bedürfe der Überprüfung im Hinblick auf Angemessenheit und Effektivität.<sup>19</sup> Insbesondere dort, wo eine Selbstvertretung nicht (mehr) angemessen und effektiv erscheine (beispielsweise angesichts der Komplexität und Ausmaße des Strafverfahrens), „sollte das Gericht die Selbstvertretung verbieten und einen Strafverteidiger [zwangs-] beordnen“.<sup>20</sup>

Einer ähnlichen Argumentationslinie folgend, jedoch restriktiver in der Konsequenz, schreibt *Wolfgang Schomburg*, ehemaliger Richter in der gemeinsamen Berufsabteilung der UN-Tribunale,<sup>21</sup> dass es in internationalen Strafverfahren, die fachlich einen *per se* besonders hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen, für einen Angeklagten schlicht unmöglich sei, sich selbst effektiv zu verteidigen.<sup>22</sup> Das Recht der Selbstvertretung müsse, um ein faires Verfahren gem. Art. 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des IStGHJ-Statuts zu gewährleisten, um das Recht auf einen Verteidiger „ergänzt“ – oder besser – überlagert werden.<sup>23</sup> Sobald ein Strafverfahren einen bestimmten Grad an Komplexität und Schwere der zu erwartenden Strafe überschreite, könne nicht erwartet werden, dass ein Angeklagter in der Lage sei, sich angemessen selbst zu vertreten. In einem solchen Fall müsse dem Angeklagten ein Verteidiger (zwangs-) beigeordnet werden.<sup>24</sup> Dies gilt nach Ansicht des Richters umso mehr im Rechtsmittelverfahren, da sich der Angeklagte hier gegen eine bereits gebildete richterliche Überzeugung und eine umfangreiche Beweisakte zur Wehr setzt.<sup>25</sup>

Gegen eine uneingeschränkte Geltung des Rechts auf Selbstvertretung spricht im Weiteren die unterschiedliche Handhabung der Prozessvertretung in den verschiedenen Rechtsordnungen der Welt. Während die angloamerikanischen Rechtsordnungen grundsätzlich von einer weitgehend

uneingeschränkten Geltung des Selbstvertretungsrechts im Hauptverfahren ausgehen,<sup>26</sup> sehen es viele kontinentaleuropäische Rechtssysteme zumindest im Bereich schwerer Verbrechen nicht vor.<sup>27</sup> Als Beispiele seien hier nur Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Serbien, Bulgarien und Bosnien und Herzegowina genannt.<sup>28</sup> Zudem spricht sich auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof im Fall *Croissant v. Germany* dafür aus, dass das Gericht dem Angeklagten einen Rechtbeistand gegen seinen Willen beordnen kann, wenn das Interesse der Rechtspflege dies bedingt.<sup>29</sup> Die Richter stellen dort ausdrücklich fest, dass die zwangsweise Beordnung eines Verteidigers unter bestimmten Voraussetzungen im Strafprozess mit den entsprechenden Normen der genannten internationalen Konventionen vereinbar ist.<sup>30</sup> Be-

<sup>26</sup> United States Supreme Court, *Faretta v. California*, 422 U.S. 806 (1975).

<sup>27</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Angeklagte im adversatorischen Strafverfahren eine wesentlich zentralere Rolle spielt, da er – vergleichbar dem Deutschen Zivilprozess – seine Beweismittel selbst vorträgt, für entlastende Beweise zu sorgen hat und auch selbst die Verteidigungsstrategie wählen kann. Vgl. im Gegensatz dazu im Deutschen Strafprozess das Inquisitionsprinzip der Staatsanwaltschaft, § 155 Abs. 2 S.1 StPO sowie die Verfahrensleitung und Zeugenbefragung durch den Vorsitzenden, § 238 Abs. 1 StPO. Siehe generell dazu *Mirjan Damaška*, *Assignment of Counsel and Perception of Fairness*, in: *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), 5.

<sup>28</sup> Für detaillierte Nachweise und weitere Beispiele siehe *W. Schomburg* (Fn. 22), Rn. 40-55; *Prosecutor v. Vojislav Šešelj*, Case No. IT-03-67-PT, Decision on Prosecution’s Motion for Order Appointing Counsel to Assist Vojislav Šešelj with his Defence, v. 9. Mai 2003 (im Folgenden: *Šešelj Decision Appointing Counsel*), Rn. 16-17; *M. P. Scharf*, *Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (35-36); *Prosecutor v. Slobodan Milošević*, IT-02-54-T, Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel, v. 22. September 2004 (im Folgenden: *Milošević, Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel*), Rn. 46 ff.

<sup>29</sup> “[I]t is for the courts to decide whether the interests of justice require that the accused be defended by counsel appointed by them. When appointing defence counsel the national courts must certainly have regard to the defendant’s wishes [...]. However, they can override those wishes when there are relevant and sufficient grounds for holding that this is necessary in the interests of justice”, ECtHR, *Croissant v. Germany*, App. No. 13611/88 v. 25. September 1992 (im Folgenden: *ECtHR Croissant v. Germany*), Rn. 29.

<sup>30</sup> *Ibid.*, Rn. 27; ECtHR, *Mayzit v. Russia*, App. No. 63378/00 v. 20. Januar 2005, Rn. 64. Für eine absolute Geltung des Selbstvertretungsrechts (zu Art. 14 Abs. 3 lit. d IPBPR), allerdings ohne weitere Begründung nur die Menschenrechtskommission des IPBPR (Human Rights Committee) in: *Michael and Brian Hill v. Spain*, Communication No.

<sup>19</sup> *Ibid.*

<sup>20</sup> *Ibid.*

<sup>21</sup> Der Begriff „UN-Tribunale“ umfasst IStGHJ und IStGHR, da beide Gerichtshöfe von den vereinten Nationen errichtet wurden. IStGHJ und IStGHR teilen sich eine Berufsabteilung mit Sitz in Den Haag, den Niederlanden.

<sup>22</sup> Siehe *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, *Fundamentally Dissenting Opinion of Judge Schomburg on the Right to Self-Representation*, im Anhang zur *Decision on Momčilo Krajišnik’s Request to Self-Represent, on Counsel’s Motions in Relation to Appointment of Amicus Curiae, and on the Prosecution Motion of 16 February 2007*, Case No. IT-00-39-A v. 11. Mai 2007 (im Folgenden: *W. Schomburg, Fundamentally Dissenting Opinion*), Rn. 3. “There is no fair procedure before international tribunals without public legal assistance”, *Ibid.*, Rn. 2.

<sup>23</sup> *Ibid.*, Rn. 3.

<sup>24</sup> *Ibid.*, Rn. 2, 4.

<sup>25</sup> *Ibid.*, Rn. 73. Die Kammer hatte im Rahmen dieser Entscheidung im *Krajišnik-Verfahren* lediglich über das Recht auf Selbstvertretung im Rechtsmittelverfahren zu befinden, weshalb sich Richter *Schomburgs* Ausführungen in erster Linie auf diese Verfahrensphase beziehen, *ibid.*, Rn. 5, mit weiterführenden Literaturhinweisen.

reits Jahre zuvor hatte die Europäische Menschenrechtskommission ausdrücklich klargestellt, dass Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK, welcher mit Art. 14 Abs. 3 lit. d IPBPR wortgleich übereinstimmt, dem Angeklagten zwar grundsätzlich das Recht auf einen Verteidiger oder auch auf Selbstvertretung einräumt, indes gerade nicht ein uneingeschränktes *Wahlrecht* auf eine der Optionen eröffnet.<sup>31</sup> Auch der Inter-amerikanische Menschenrechtsgerichtshof legte an anderer Stelle fest, dass das Recht der Selbstvertretung der individuellen staatlichen Regelung unterliegt<sup>32</sup> und damit keine absolute Geltung beansprucht, sondern von dem das gesamte Verfahren überspannenden fair trial-Prinzip überlagert wird und gegebenenfalls eingeschränkt werden kann.<sup>33</sup>

Eine gewisse Einschränkung des Rechtes auf Selbstvertretung nimmt schließlich auch die gefestigte Rechtsprechung des IstGHJ<sup>34</sup>, IstGHR<sup>35</sup> und SCSL<sup>36</sup> an. Im Strafver-

fahren gegen den Angeklagten Slobodan Milošević vor dem IstGHJ bezog die Kammer erstmals zur Frage der Selbstvertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung Stellung. Die Richter erkannten die grundsätzliche Einschränkung des Selbstvertretungsrechts an, hielten indes der allzu restriktiven Auslegung des Selbstvertretungsrechtes – wie gerade durch den EGMR – entgegen, dass die Rechtsprechung des EGMR in erster Linie kontinentaleuropäische Rechtssysteme betreffe, die gemeinhin das Institut der notwendigen anwaltlichen Vertretung in umfassenden Strafverfahren anerkennen. Am IstGHJ (und damit auch am IstGHR sowie am SCSL) sei das Verfahrensrecht indes eher durch das angloamerikanische, adversatorische Rechtssystem geprägt, das auch im Strafprozess dem Parteienprinzip folge und eine Selbstvertretung in wesentlich weiteren Grenzen vorsehe.<sup>37</sup> Die Rechtsmittelkammer ging auch in der Folgezeit leider nicht vertieft auf den Ursprung und die völkerrechtlich-historische Grundlage des Rechtes auf Selbstvertretung ein, obgleich sich die Möglichkeit dazu bot.<sup>38</sup>

Danach kann festgehalten werden, dass das Recht auf Selbstvertretung im internationalen Strafprozess insbesondere von den UN-Tribunalen grundsätzlich anerkannt ist.<sup>39</sup> Indes darf man als ebenso gefestigte Ansicht in Rechtsprechung<sup>40</sup> und Lehre<sup>41</sup> annehmen, dass dieses Recht nicht uneinge-

526/1993, U.N. Doc. CCPR/C/59/D/526/1993, v. 2.4.1997, paras. 14.2 ff.

<sup>31</sup> Europäische Menschenrechtskommission (EComHR), X. v. Norway, EComHR, App. No. 5923/72 v. 30.5.1975.

<sup>32</sup> Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IACHR), “[...] a defendant may defend himself personally, but it is important to bear in mind that this would only be possible where permitted under domestic law”, *Exceptions to the Exhaustion of Domestic Remedies* (Articles 46 (1), 46 (2) (a) and 46 (2) (b) of the American Convention on Human Rights), Advisory Opinion OC-11/90 of August 10, 1990, Inter-Am. Ct. H.R. (Ser. A) No. 11 (1990), Rn. 25-26.

<sup>33</sup> So auch W. Schomburg (Fn. 22), Rn. 25, mit Verweis auf Trechsel, *Human Rights in International Criminal Proceedings*, Oxford 2005, S. 263-266. Dagegen für ein prinzipiell uneingeschränktes Recht, sich selbst vor Gericht verteidigen zu können Nowak, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2nd revised edition 2005, Art. 14 CCPR, Rn. 62.

<sup>34</sup> Siehe Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 20; Prosecutor v. Slobodan Milošević, Reasons for the Decision on the Prosecution Motion Concerning the Assignment of Counsel, Case No. IT-02-54-T v. 4.4.2003 (im Folgenden: Milošević Reasons for Decision on Prosecution Motion), Rn. 40; *ders.*, Decision on the Interlocutory Appeal of the Trial Chamber’s Decision on the Assignment of Defence Counsel, Case No. IT-02-54-AR73.7 v. 1.11.2004, (im Folgenden: Milošević Decision on Interlocutory Appeal), Rn. 11; Prosecutor v. Momčilo Krajišnik, Decision on Momčilo Krajišnik’s Request to Self-Represent, on Counsel’s Motions in Relation to Appointment of Amicus Curiae, and on the Prosecution Motion of 16 February 2007, Case No. IT-00-39-A v. 11.5.2007 (im Folgenden: Krajišnik Decision on Request to Self-Represent), Rn. 9 ff.

<sup>35</sup> Prosecutor v. Jean Bosco Barayagwiza, Decision on Defence Counsel Motion to Withdraw, Case No. ICTR-97-19-T v. 2.11.2000 (im Folgenden: Barayagwiza Decision on Defence Counsel Motion), Rn. 19 ff.

<sup>36</sup> Prosecutor v. Sam Hinga Norman, Moinina Fofana and Allieu Kondewa, Decision on the Application of Sam Hinga Norman for Self-Representation under Article 17 (4) (d) of

the Statute of the Special Court, Case No. SCSL-04-14-T v. 8.6.2004 (im Folgenden: SCSL Norman).

<sup>37</sup> Milošević Reasons for Decision on Prosecution Motion, Rn. 24-25. Siehe dazu auch M. Damaška (Fn. 27), S. 5 ff.

<sup>38</sup> Siehe nur Milošević Decision on Interlocutory Appeal, Rn. 11-12; Prosecutor v. Momčilo Krajišnik, Reasons for Oral Decision Denying Mr. Krajišnik’s Request to Proceed Unrepresented by Counsel, Case No. IT-00-39-T v. 18.8.2005, Rn. 23-24; *ders.*, Krajišnik Decision on Request to Self-Represent, Rn. 12.

<sup>39</sup> Dies sagt jedoch nichts darüber aus, ob das Recht auf Selbstvertretung insoweit Völkergewohnheitsrecht darstellt. An der entsprechenden *opinio iuris* dürfte es bereits fehlen, da die Mehrheit der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme die Selbstvertretung wie dargelegt stark einschränkt, vgl. Milošević, Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel, Rn. 49. So auch Scharf, Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (36). Siehe insoweit als einzige Ausnahme das Statut des Iraqui Special Tribunal, welches das Recht auf Selbstvertretung nach einer Statutsänderung ausdrücklich nicht (mehr) vorsieht, siehe Statute of the Iraqui High Tribunal, Art. 20 (d) 2., v. 18.10.2005, *supra*, Fn. 3.

<sup>40</sup> Milošević Reasons for Decision on Prosecution Motion, Rn. 40; Farhad v United States, Concurring Opinion of Judge Reinhardt, 190 F.3d 1097 (9th Cir. 1999); ECHR, Croissant v. Germany, Rn. 29.

<sup>41</sup> Siehe statt vieler nur Jørgensen, The Problem of Self-Representation at International Criminal Tribunals, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 65; Scharf, Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals, *Journal of Interna-*

schränkt gilt. Die verschiedenen Umsetzungsansätze dieser Einschränkung und die Uneinheitlichkeit der Rechtsanwendung in diesem Punkte sollen im Folgenden dargestellt werden.

### III. Problemstellung

Die Problematik der Selbstvertretung besteht darin, dass sie in das Spannungsfeld zwischen den Partizipationsrechten des Angeklagten im Strafverfahren und der Pflicht des Gerichts fällt, einerseits dem Angeklagten ein faires und zügiges Verfahren zu bieten und andererseits die Integrität des Verfahrens zu wahren.<sup>42</sup> Diese Problematik erhält besondere Dynamik im Kontext des umfassenderen Ziels internationaler Strafgerichte, zu nachhaltigem Frieden und Versöhnung der Parteien in den Konfliktzonen beizutragen, und dabei die Rechtsstaatlichkeit in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen zu stärken.<sup>43</sup> Diese Vorbildfunktion erhöht den Druck auf die internationalen Kammern.

Im Einzelnen bilden sich nachfolgend dargestellte Problemkreise, wobei zwischen Unzulänglichkeiten zu unterscheiden ist, die der Angeklagte kaum oder nicht zu beeinflussen vermag, und solchen Problemen, die der Angeklagte vorsätzlich herbeiführt.

#### 1. Problem der unzureichenden Verteidigung durch mangelnde Rechtskenntnis

Die Verteidigung im internationalen Strafprozess erfordert nicht nur Rechtskenntnis und Übung in der strafverfahrensrechtlichen Praxis im Allgemeinen, sondern insbesondere Vertrautheit mit der Systematik sowohl der angloamerikanischen als auch der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, da Grundsätze beider Systeme in den Strafprozessordnungen „*sui generis*“ der internationalen Gerichte zum Tragen kommen.<sup>44</sup> Insbesondere bedarf es eingehender Kenntnis

des jeweiligen Gerichtsstatuts und der anwendbaren Prozessordnung. Des Weiteren ist die Kenntnis der völkerrechtlichen Grundagentexte und Konventionen erforderlich. Der Prozessvertreter des Angeklagten muss Erfahrung in der Durchführung des Kreuzverhörs aufweisen; diese Vernehmungstechnik ist dem angloamerikanischen Recht entlehnt und nur begrenzt mit dem kontinentaleuropäischen System der Zeugenvernehmung vergleichbar.<sup>45</sup> Bereits nur wenige Strafverteidiger bringen die erforderlichen Qualifikationen mit, vor internationalen Gerichten als Verteidiger aufzutreten.<sup>46</sup> Ein Politiker oder ehemaliger militärischer Befehlshaber wird nur in den seltensten Fällen das für eine angemessene Verteidigung notwendige Wissen und die entsprechende Erfahrung besitzen.<sup>47</sup> Ein Angeklagter ohne ausreichende Erfahrung insbesondere in der Zeugenvernehmung mag sich erheblichen Schaden in seiner Verteidigungsstrategie zufügen oder gar selbst belasten, da er stets Gefahr läuft, die rechtliche Bewandnis der jeweiligen Zeugenaussage falsch zu bewerten.<sup>48</sup> Unwissen hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Rechte und Pflichten wie etwa Antragserfordernisse, Fristen oder Rügepflichten von Verfahrensfehlern mögen dem Angeklagten erheblichen Schaden in seiner Verteidigung zufügen.

---

tional Criminal Justice 4 (2006), 31 (34); *Sluiter*, Karadžić on Trial: Two Procedural Problems, in: *Journal of International Criminal Justice* 6 (2008), 617; *Tuinstra*, Assisting an Accused to Represent Himself, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 55.

<sup>42</sup> *Prosecutor v. Slobodan Milošević*, Decision on the Interlocutory Appeal of Amici Curiae Against the Trial Chamber Order Concerning the Presentation and Preparation of the Defence Case, Case No. IT-02-54-AR73.6 v. 20.1.2004 (im Folgenden: *Milošević Decision on the Interlocutory Appeal of Amici Curiae*), Rn. 19; SCSL Norman, Rn. 28.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen v. 25.5.1993 (UN Doc. S/RES/827 [1993]) zur Einrichtung des IStGHJ; *L. A. Dickinson*, The Promise of Hybrid Courts, in: *American Journal of International Law*, Vol. 97, 2003, 302.

<sup>44</sup> *Ambos* (Fn. 7), § 8 Rn. 30 ff.; *Scharf*, Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (39); *Tuinstra*, Assisting an Accused to Represent Himself, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 47 (49).

---

<sup>45</sup> Im deutschen Strafverfahren obliegt die Befragung des Angeklagten grundsätzlich zunächst dem Richter (§ 238 StPO). Staatsanwalt und Strafverteidiger können ergänzende Fragen stellen (§ 240 Abs. 2 StPO), leiten aber nicht die Befragung. Auf Antrag kann gem. § 239 Abs. 1 StPO ein Kreuzverhör durchgeführt werden, bei dem Staatsanwaltschaft und Verteidigung nacheinander den Zeugen oder Sachverständigen vernehmen. Die Reihenfolge richtet sich danach, auf wessen Antrag hin der Zeuge oder Sachverständige geladen wurde. Allerdings folgt eine solche Befragung stets der richterlichen Vernehmung nach.

<sup>46</sup> Siehe im Einzelnen nur die Qualifikationsanforderungen, die das IStGHJ an Verteidiger stellt, die im Rahmen der Prozesskostenhilfe („legal aid“) beigeordnet werden in Rule 45 der Verfahrensregeln des IStGHJ in Verbindung mit Art. 14 der Directive on the Assignment of Defence Counsel, IT-73-REV.11 v. 11.7.2006.

<sup>47</sup> So auch *Scharf*, Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (38, 39). Allerdings ist zu betonen, dass auch sich selbst vertretende Angeklagte in der Regel ein Schattenkabinett an Rechtsberatern unterhalten, die im Hintergrund Rechtsrecherchen anstellen und den Großteil der Schriftsätze vorbereiten. Am IStGHJ werden im Rahmen des Rechtshilfeprogrammes sogar Gelder für die Entlohnung von bis zu vier Rechtsberatern im Regelfall bereitgestellt.

<sup>48</sup> Siehe nur die ausdrückliche Warnung der Kammer an den Angeklagten im Verfahren vor dem IStGHJ *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, IT-00-39-T, Transcript 13440 v. 26.5.2005: „[...] your lack of legal experience means that there is a serious risk that you will damage your position.“

2. Problem der Instrumentalisierung oder „Zweckentfremdung“ des Rechtes auf Vertretung der eigenen Person im Strafverfahren

In diesem Problembereich stehen die Prozessförderungspflicht des Gerichtes sowie das Erfordernis eines geregelten Verfahrensablaufes neben dem Schutz der Zeugenrechte im Vordergrund.

a) Politische Instrumentalisierung des Gerichtsverfahrens

Sich selbst vertretende Angeklagte können das Gerichtsverfahren als Forum für politische und sachfremde Äußerungen missbrauchen und hierdurch das Strafverfahren politisieren.<sup>49</sup> Die Bildaufzeichnung jeder Verhandlung wird in den ehemaligen oder noch aktiven Konfliktgebieten oft mit großem Interesse verfolgt, politische und andere sachfremde Äußerungen im Gerichtssaal finden ihren direkten Weg zur Gesellschaft in der betroffenen Region. Zwar können die Richter im Verhandlungssaal das Mikrofon des Angeklagten abschalten, wenn dieser trotz vorausgegangener Warnungen sachfremde Äußerungen macht.<sup>50</sup> Geschickte Redner mögen jedoch ihre politischen Botschaften zunächst in verfahrensrelevante Äußerungen einbetten, sodass das situationsbedingte Abschalten des Mikrofons keine abschließende Lösung darstellt, ganz zu schweigen von der juristischen Bedeutung eines solchen – wenn auch nur zeitweiligen – Totalverbotes des Rederechts des Angeklagten.<sup>51</sup> Durch politische und sachfremde Äußerungen verlangsamt sich nicht nur der Prozessverlauf, ein solches Vorgehen führt auch zur Verzerrung der Realität im Hinblick auf die strafrechtlich relevanten Geschehnisse und

bewirkt so eine negative politische Beeinflussung des jeweiligen (ehemaligen) Konfliktgebiets.<sup>52</sup>

b) Möglichkeit der Beeinflussung und Einschüchterung von Zeugen im Gerichtssaal

Zeugen stellen gerade im internationalen Strafprozess das wohl wichtigste Beweismittel dar. Die Beeinflussung von Zeugen vermag den Prozessverlauf nachhaltig negativ zu beeinträchtigen.<sup>53</sup> Bereits die Befragungssituation eines Belastungszeugen im Kreuzverhör durch den unter Umständen direkt in den Konflikt involvierten Angeklagten kann leicht zur Einschüchterung des Zeugen führen oder im Falle sexueller Gewalt traumatisierte Opferzeugen über Gebühr belasten. Darüber hinaus mag der Angeklagte bereits während des Verhörs durch die Staatsanwaltschaft gezielt Eingaben machen, die den Zeugen einschüchtern und womöglich in seiner Aussage hemmen.<sup>54</sup>

c) Möglichkeit der Behinderung des Verfahrensverlaufes durch prozessverschleppende und missbräuchliche Anträge und Äußerungen

Anträge und sonstige schriftliche Eingaben sich selbst vertretender Angeklagter ermangeln oft die Präzision und Schärfe, die anwaltlich formulierte Anträge in der Regel haben. Indes birgt dieser „Schriftverkehr“ im Verfahren auch die Gefahr, dass Angeklagte gezielt verfahrensverschleppende,<sup>55</sup> sinnlose bis hin zu beleidigenden Eingaben gegen das Gericht selbst<sup>56</sup>

<sup>49</sup> Siehe nur *Prosecutor v. Slobodan Milošević*, IT-02-54, Transcript T. 7698, Zeile 25 – T. 7699 Zeile 2 v. 8.7.2002: Judge May: „[...] this is not the place, as you know quite well, for political speeches.“; T. 8459, Zeile 13 v. 23.7.2003: “You know that political speeches are not allowed here.”; *Prosecutor v. Vojislav Šešelj*, IT-03-67-T, Transcript T. 5147, Zeilen 3-4 v. 20.3.2008: Judge *Lattanzi*: “[...] These are political statements that are not allowed here in this Tribunal”; T. 12171, Zeilen 23-25 v. 2.11.2008: Judge *Antonetti*: “We are all aware that you held very high political positions. We know that you’re a prominent political leader in your country. Please do not overstep the mark, and proceed with your cross-examination [...]”.

<sup>50</sup> So wurde beispielsweise dem verstorbenen Angeklagten Slobodan Milošević des Öfteren vom vorsitzenden Richter das Rederecht durch das Abschalten des Mikrofons entzogen. Gleiches ereignete sich im *Karadžić*-Verfahren am IStGHJ in der Status-Konferenz am 3.3.2009, als der Angeklagte nicht auf die Frage des Vorsitzenden antwortete, sondern begann, generelle Ausführungen zu seinem Verfahren zu machen; Transcript of 3 March 2009, Zeilen 3-16.

<sup>51</sup> Das Abschalten des Mikrofons käme einem Verweis aus dem Sitzungssaal nahe, *Rule 80(B)* der Verfahrensregeln des IStGHJ und IStGHR.

<sup>52</sup> Als Beispiele werden hier oft die Strafverfahren gegen Slobodan Milošević und Vojislav Šešelj vor dem IStGHJ genannt; siehe *Sluiter*, *Compromising the Authority of International Criminal Justice – How Vojislav Šešelj Runs His Trial*, in: 5, *Journal of International Criminal Justice*, 2007, 529; *Scharf*, *Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (32 f.). Siehe auch *Šešelj*, *Decision Appointing Counsel*, Rn. 22 ff.

<sup>53</sup> Aus diesem Grund wird z.B. am IStGHJ die Missachtung des Gerichtes, *Rule 77* der Verfahrens- und Beweisordnung, rigoros strafrechtlich verfolgt; siehe zuletzt *Prosecutor v. Vojislav Šešelj*, *Decision on Allegations of Contempt*, Case No. IT-03-67-R77.2 v. 21.1.2009.

<sup>54</sup> So auch *Scharf*, *Self-Representation Versus Assignment of Defence Counsel before International Criminal Tribunals*, *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 31 (38).

<sup>55</sup> Im Verfahren gegen Zdravko Tolimir vor dem IStGHJ hatte sich der Angeklagte über Monate geweigert, sämtliche Schriftsätze, Beschlüsse und Entscheidungen von Gerichtskanzlei und Kammer zu akzeptieren, wenn diese ihm nicht in kyrillischer Schriftart übermittelt würden; siehe *Prosecutor v. Zdravko Tolimir*, *Decision on Accused’s Submission of 26 March 2008*, Case No. IT-05-88/2-PT v. 29.4.2008 mit Verweis auf vorangegangene Entscheidungen der Kammer sowie der Rechtsmittelkammer in der Sache in Fn.1 der Entscheidung.

<sup>56</sup> So hatte der Angeklagte Vojislav Šešelj in der Verhandlung vor dem IStGHJ erklärt, die Richterkleidung erinnere an

oder bestimmte Gerichtsbeamte machen.<sup>57</sup> Auch die beständige Missachtung der Prozessregeln und Formanweisungen für Schriftsätze mag als Mittel angewandt werden, das Verfahren zu stören.<sup>58</sup>

### 3. Problem der Verzögerung des Verfahrens

Bei der Verteidigung in einem internationalen Strafprozess, der allein wegen der Ausmaße des behandelten Konflikts und Länge der Anklageschrift mehrere Jahre andauert, arbeiten Verteidigerteams stets am Rande ihrer Kapazitäten.<sup>59</sup> Ein sich selbst vertretender Angeklagter stößt hier noch eher an seine psychischen wie körperlichen Grenzen, selbst wenn ein Verteidigerteam für ihn im Hintergrund arbeitet, Zeugen und andere Beweismittel für die Verteidigung ausfindig macht und Schriftsätze vorbereitet. Die fast täglichen Sitzungen und Vernehmungen einer Vielzahl von Zeugen im Hauptverfahren muss der Angeklagte allein bestreiten. Ganz abgesehen von Verzögerungen, die bereits hierdurch entstehen,<sup>60</sup> kann die Arbeitsbelastung des Angeklagten zu erheblichen gesundheitlichen Beschädigungen, Behandlungsbedarf, einer Reduzierung der Sitzungsanzahl pro Woche und schließlich Vertagungen der Gerichtsverhandlungen führen.<sup>61</sup> Diese Entwicklung wirkt wiederum der gerichtlichen Prozessförderungs- und Beschleunigungspflicht entgegen.

Neben gesundheitlich oder durch fachliche Inkompetenz des Angeklagten bedingten Verfahrensverzögerungen steht zudem die absichtliche Verschleppungstaktik. Durch beständige Missachtung der Verfahrensregeln und missbräuchliche und unseriöse Eingaben und Schriftsätze kann der Fortgang des Verfahrens enorm verlangsamt werden, da bereits aus Rechtsstaatlichkeitserwägungen jedem Antrag des Angeklagten nachgegangen werden muss – und sei dies nur um festzustellen, dass missbräuchliches Verhalten vorliegt.<sup>62</sup>

### 4. Problem der Zeugengefährdung

---

die katholische Inquisition und Uniformen der deutschen SS und Gestapo, Šešelj Decision on Assignment of Counsel, Rn. 34 ff., 55 ff.

<sup>57</sup> Im August 2006, freilich noch vor Beginn des Hauptverfahrens gegen Vojislav Šešelj vor dem IStGHJ, hatte Šešelj bereits 191 Schriftsätze mit überwiegend unseriösem und beleidigendem („*abusive and frivolous*“) Inhalt an die Kammer gerichtet, siehe Šešelj Decision on Assignment of Counsel, Rn. 75.

<sup>58</sup> Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 23-24. *Ambos* (Fn. 7), § 10 Rn. 28.

<sup>59</sup> *M. Damaška* Assignment of Counsel and Perception of Fairness, in: *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), 3.

<sup>60</sup> Siehe im Hinblick auf zu erwartende Verzögerungen durch nötige Vorbereitung des Angeklagten SCSL Norman, Rn. 15, 16.

<sup>61</sup> Im Milošević-Verfahren war im November 2004 die Hauptverhandlung bereits 13mal unterbrochen worden, nur noch drei Verfahrenstage waren pro Woche angesetzt; siehe Milošević Decision on Interlocutory Appeal, Rn. 4.

<sup>62</sup> Siehe *supra* III. 2. c).

Sich selbst vertretende Angeklagte erhalten regelmäßig die Gesamtheit der verfahrensrelevanten Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Vorverfahrens ausgehändigt.<sup>63</sup> Die Ermittlungsergebnisse enthalten sämtliche Informationen und (Kontakt-)Daten auch solcher Zeugen, die durch ein Schutzprogramm vor der Öffentlichkeit geheim gehalten werden. Sich selbst vertretende Angeklagte mögen diesen Identitätsschutz versehentlich oder auch absichtlich gefährden. Zum einen mag der Angeklagte während der Zeugenvernehmung die Identität eines geschützten Zeugen oder sonst geschützte Daten zur Person preisgeben.<sup>64</sup> Zum anderen besteht die Gefahr, dass ein böswilliger Angeklagter die Identität geschützter Zeugen an Hintermänner in der (ehemaligen) Krisenregion weitergibt, welche sodann diese Zeugen bedrohen oder einschüchtern, um eine zukünftige Aussage im Hauptverfahren zu verändern oder gar zu verhindern.<sup>65</sup>

### IV. Einschränkung des Rechtes auf Selbstvertretung

Das Gericht trifft stets die Pflicht, zwischen den Rechten des Angeklagten (und damit seinem Recht auf Selbstvertretung) und der eigenen Verpflichtung, für ein faires und zügiges Verfahren zu sorgen, zu vermitteln.<sup>66</sup> Es fragt sich, ob das Selbstvertretungsrecht im internationalen Strafprozess derart uneingeschränkt gelten darf, dass der Angeklagte durch sein Vorgehen den Strafprozess zu seinen Zwecken zu instrumen-

---

<sup>63</sup> Siehe statt aller nur Rules 65ter lit. E sowie 66 ff. der ISTGHJ-Verfahrensregeln oder auch Rules 76 ff. der IStGH-Verfahrensregeln. Auch ist die verzögerte Weitergabe einiger Ermittlungsergebnisse an die Verteidigung im Falle noch andauernder Ermittlungen möglich, Rules 66 lit. C, 68 Abs. (iv), 69 der ISTGHJ-Verfahrensregeln sowie Rules 81, 82 der ISTGH-Verfahrensregeln.

<sup>64</sup> So geschehen im Krajišnik-Hauptverfahren, als der Angeklagte mit der Erlaubnis der Kammer Zeugen nach Beendigung der Zeugenvernehmung durch seinen Verteidiger selbst vernahm. *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik*, Case No. IT-00-39-T, Reasons for Oral Decision Denying Mr Krajišnik's Request to proceed Unrepresented by Counsel, (im Folgenden: *Krajišnik Reasons for Oral Decision*), v. 18.8.2005, Rn. 34.

<sup>65</sup> *Prosecutor v. Pauline Nyiramasuhuko und Arsène Shalom Ntahobali*, Case No. ICTR-97-21-T, Decision on Ntahobali's Motion for Withdrawal of Counsel, v. 22.6.2001 (im Folgenden: *Ntahobali Decision on Withdrawal of Counsel*), Rn. 20; *Prosecutor v. Vojislav Šešelj*, Case No. IT-03-67-PT, Decision on Assignment of Counsel, v. 21. August 2006 („Šešelj Decision on Assignment of Counsel“), Rn. 54, 63 ff.

<sup>66</sup> Siehe Art. 20 Abs. 1 des IStGHJ-Statutes (gleichlautend mit Art. 19 Abs. 1 des IStGHR-Statutes und Art. 64 Abs. 2 des ISTGH-Statutes): „The Trial Chambers shall ensure that a trial is fair and expeditious, [...] with full respect for the rights of the accused“. Art. 21 Abs. 1 des STL-Statuts bestimmt sogar ausdrücklich: “[The STL] shall take strict measures to prevent any action that may cause unreasonable delay [to the proceedings].“ Siehe auch Milošević Reasons for Decision on Prosecution Motion, Rn. 41; *ders.*, Decision on the Interlocutory Appeal by the *Curiae*, Rn. 19.

talisieren vermag und sich Zweifel an der Fairness des Verfahrens anmelden. Zwar orientierte sich die Verfahrenskammer des ISTGHJ noch im Jahre 2003 im Milošević-Verfahren strikt an dem recht weitreichend gewährten Selbstvertretungsrecht im angloamerikanischen Rechtsraum.<sup>67</sup> Indes zeigen die Ereignisse der jüngeren Vergangenheit im internationalen Strafprozess gerade auch im Lichte mutwilliger Verfahrensstörungen einiger sich selbst vertretender Angeklagter,<sup>68</sup> dass bisweilen eine Beschränkung des Selbstvertretungsrechts durch das Gericht angebracht ist.

Hinsichtlich der Möglichkeit und Reichweite einer solchen Rechtsbeschränkung bedarf es eines Blickes in die Prozessgrundrechte des Angeklagten im internationalen Strafprozess. Die einzelnen prozessualen Rechte des Angeklagten, wie sie u.a. in Art. 14 Abs. 3 lit. d IPBPR aufgeführt sind, müssen als Teilelemente des allumfassenden Rechts auf ein faires Verfahren verstanden werden.<sup>69</sup> Das Gericht ist gehalten, dem Angeklagten eine effektive Verteidigung zu ermöglichen, wobei die Effektivität der Verteidigung objektiv zu bestimmen ist.<sup>70</sup> Es steht dem Angeklagten danach frei, sich durch einen Rechtsbeistand oder selbst vor Gericht zu verteidigen, solange die Verteidigung nur objektiv geeignet ist, die Interessen des Angeklagten adäquat zu repräsentieren und die Fairness des Verfahrens zu bewahren – das *fair trial*-Recht stellt damit eine unverzichtbare, verobjektivierte Verfahrensgarantie dar, die wiederum andere Verfahrensrechte zu beschneiden vermag.<sup>71</sup> Die Gewährung des Selbstvertretungsrechtes steht im Spannungsverhältnis mit der Pflicht des Gerichts, ein objektiv faires Verfahren zu gewährleisten, das zügig und ohne Rechtsfehler abläuft. Diese ihrerseits objektive Verfahrensleitungspflicht mag bisweilen den tatsächlichen Interessen des Angeklagten zuwiderlaufen. Zu denken sei nur an Verfahrensstrategien, die im Sinne einer „*defense de rupture*“<sup>72</sup> eher auf die Zerstörung des Verfahrens als auf eine „traditionelle“ Verteidigung gegen die zur Last gelegten Straftaten gerichtet sind.<sup>73</sup> Für einen Angeklagten, der an-

waltlich vertreten ist, überträgt sich diese Pflicht anteilig auf seinen Verteidiger. Dieser ist im Rahmen seiner eigenen Garantenstellung gegenüber dem Gericht gehalten, seinen beruflichen Pflichten unabhängig von seinem Mandanten nachzukommen und sein Judiz im Sinne des objektiven Mandanteninteresses im Verfahren einzubringen.<sup>74</sup> Auch im internationalen Strafverfahren tritt der Rechtsbeistand als „Organ der Rechtspflege“<sup>75</sup> und damit als objektiver Garant für die Beachtung des Rechts auf. Ihm ist ebenso wie der Kammer und der Staatsanwaltschaft aufgegeben, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu erhalten.<sup>76</sup>

Ein sich selbst vertretender Angeklagter steht indes unmittelbar dem Gericht gegenüber. Das Gericht muss die Überwachung des ordnungsgemäßen Verfahrensverlaufes vollumfänglich gewährleisten und dabei auch die prozessualen Schritte des Angeklagten überprüfen.<sup>77</sup> Ergibt sich aus dem Verfahrensverlauf klar, dass der sich selbst vertretende Angeklagte faktisch keine Verteidigungsstrategie hat oder sonst unfähig ist, eine wirkungsvolle Verteidigung zu präsentieren, so fehlt es objektiv an der Waffengleichheit der Parteien und es entsteht die Pflicht der Kammer zu handeln.<sup>78</sup> Die Ausübung des Rechtes auf Selbstvertretung darf nicht zu einem Hindernis für ein faires Verfahren ausarten und muss daher hinter dem Recht auf ein faires Verfahren zurücktreten – im Wege der Hinzuziehung eines innerprozessualen Interessenvertreters für den Angeklagten.<sup>79</sup> Konkret bedeutet dies

---

Weiterhin ist zu betonen, dass idealerweise eine *defense de rupture* mit allen prozessual erlaubten Mitteln auf eine Ungültigerklärung des Prozesses zusteuert. Die Eingaben des Angeklagten Šešelj haben indes bisweilen das Maß des prozessual Erlaubten überschritten, siehe Šešelj Decision on Assignment of Counsel, Rn. 34 ff., 55 ff.

<sup>74</sup> Siehe Prosecutor v. Pauline Nyiramasuhuko and Arsène Shalom Ntahobali, Case No. ICTR-97-21-T, Decision on Ntahobali's Motion for Withdrawal of Counsel, v. 22. Juni 2001, Rn. 21-23; Prosecutor v. Baraygwiya, Case No. ICTR-97-19-T, Decision on Defence Counsel Motion to Withdraw, v. 2. November 2000, Rn. 21. BVerfG StV 2004, 254.

<sup>75</sup> Siehe zum Begriff BVerfGE 38, 105 (119); Meyer-Göfner (Fn. 13), vor § 137 Rn. 1 f.

<sup>76</sup> EGMR Nr. 39657/98 – Urt. v. 28.10.2003 (Steuer v. Niederlande, 2. Kammer), Rn. 36-37, in: NJW 2004, 3317.

<sup>77</sup> SCSL, Prosecutor v. Sam Hinga Norman et al., Decision on the Application of Samuel Hinga Norman for Self Representation Under Article 17 (4) (d) of the Statute of the Special Court, Case No. SCSL-04-14-T v. 8. Juni 2004, Rn. 26.

<sup>78</sup> Novak (Fn. 33) definiert die Waffengleichheit der Parteien als „wichtigstes Kriterium eines fairen Verfahrens“, Art. 14 CCPR, Rn. 29 (S. 321).

<sup>79</sup> SCSL Prosecutor v. Sam Hinga Norman et al., Ruling on the Issue of Non-Appearance of the First Accused Sam Hinga Norman, the Second Accused, Moinina Fofana, and the third Accused, Allieu Kondewa at the Trial Proceedings, SCSL-04-14-PT, v. 1. Oktober 2004, Rn. 23: „The Trial Chamber considers that the exercise of the right to self-representation should not become an obstacle to the achievement of a fair trial.“ Siehe ähnlich Prosecutor v. Milosevic, Reasons for

---

<sup>67</sup> Milošević, Reasons for Decision on Prosecution Motion, Rn. 19 ff., 39.

<sup>68</sup> Šešelj Decision on Assignment of Counsel, Rn. 63 ff.

<sup>69</sup> Novak (Fn. 33), Art. 14 CCPR, Rn. 28 (S. 321).

<sup>70</sup> Milošević, Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel, Rn. 32; Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 11, 21.

<sup>71</sup> So auch SCSL Prosecutor v. Issa Hassan Sesay et al., Case No. SCSL-04-15-AR73, Gbao – Decision on Application to Withdraw Counsel, v. 6.7.2004 (im Folgenden: Gbao Decision on Application to Withdraw Counsel), Rn. 15.

<sup>72</sup> Diese Verteidigungsstrategie wird allgemein dem französischen Strafverteidiger Jaques Vergès zugeschrieben, der als Verteidiger im Strafverfahren gegen Klaus Barbie, den ehemaligen Chef der Gestapo in Lyon während des II. Weltkrieges, im Jahre 1987 erstmals den „Prozess gegen den Prozess“ (*le procès du procès*) führte.

<sup>73</sup> Siehe insoweit Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 4 und Fn. 5 sowie Rn. 22 der Entscheidung; nach Information der Deutsche Presse-Agentur v. 3.2.2003 soll V. Šešelj gesagt haben, „he would gladly travel to The Hague to ‘destroy’ the war crimes tribunal in case it open[ed] a trial against him“.

für den sich selbst vertretenden Angeklagten, dass sein Recht auf Selbstvertretung verwirkt ist, sobald sich objektiv die Gefahr manifestiert, dass das Verfahren nicht mehr gerecht, nicht mehr *fair* ist. Dies mag sich durch die vorsätzliche, aber auch unverschuldete Verfahrensbehinderung oder -verzögerung durch den Angeklagten ergeben.

Die Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Selbstvertretungsrechts wird von einigen in Art. 14 Abs. 3 lit. d IPBPR verortet; dieser räumt dem Angeklagten unter anderem das Recht auf einen Rechtsbeistand ein, wenn dies im Interesse der Rechtspflege ist.<sup>80</sup> Die Pflicht des Gerichtes, dem Angeklagten ein faires und zügiges Verfahren zu ermöglichen, kann demnach die Kammer berechtigen, dem Angeklagten ohne oder gar gegen seinen Willen einen Rechtsbeistand beizuordnen, wenn dies objektiv dem Interesse der Rechtspflege dient. Am IStGHJ argumentierten die Richter mit dem Fairnessgebot, welches ausdrücklich in Art. 20 Abs. 1 des Statuts aufgeführt ist und insoweit das Selbstvertretungsrecht in Art. 21 Abs. 4 lit. d gleichsam im Wege einer Güterabwägung einschränkt.<sup>81</sup> Richter am IStGHR *Gunawardana* hingegen leitet die Beschränkungsmöglichkeit unmittelbar aus Art. 20 Abs. 4 lit. d des IStGHR-Statuts (wortgleich mit Art. 21 Abs. 4 lit. d des IStGHJ-Statuts) ab.<sup>82</sup> Der SCSL begründet im Fall *Norman* eine Beschränkungsmöglichkeit ebenso aus dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 4 lit. d des Statuts (ebenso wortgleich mit Art. 21 Abs. 4 lit. d des IStGHJ-Statuts). Zudem verweist die Kammer auf die Entscheidung des Supreme Court der Vereinigten Staaten in der Sache *McKaskle v. Wiggins*,<sup>83</sup> um den Ausspruch zu belegen, dass das Recht auf Selbstvertretung nicht *absolut* gilt und in gewissen Umständen beschränkt werden kann, wenn Gerechtigkeitserwägungen dies erfordern.<sup>84</sup>

Decision on Assignment of Defence Counsel, IT-02-54-T v. 22. September 2004, Rn. 34.

<sup>80</sup> “[...] to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require.” Siehe übereinstimmend die *Concurring and Separate Opinion of Judge Gunawardana* im Verfahren vor dem IStGHR Prosecutor v. Jean-Bosco Barayagwiza, (Case No. ICTR-97-19-T) v. 2.11.2000 (im Folgenden: Barayagwiza, *Concurring and Separate Opinion of Judge Gunawardana*).

<sup>81</sup> Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 21 f.; Milošević Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel, Rn. 32-34. Insoweit könnte man von einer „praktischen Konkordanz“ sprechen, wie im Falle von Normenkollisionen insbes. vorbehaltlos garantierter Grundrechte im deutschen Verfassungsrecht; siehe dazu BVerfGE 77, 240 (253, 255); 83, 130 (143; Josephine Mutzenbacher-Entscheidung).

<sup>82</sup> Barayagwiza, *Concurring and Separate Opinion of Judge Gunawardana*.

<sup>83</sup> *McKaskle v. Wiggins*, 465 US 168 (1984); siehe SCSL *Norman*, Rn. 22. Übereinstimmend: Barayagwiza, *Concurring and Separate Opinion of Judge Gunawardana*.

<sup>84</sup> “[...] such a right, being qualified and not absolute, could, in the light of certain circumstances, be derogated should the interests of justice so dictate”, SCSL *Norman*, Rn. 30.

In diesem Zusammenhang verdient die letzte Änderung der Verfahrensordnung des IStGHJ<sup>85</sup> im November 2008 Erwähnung: Die neue Verfahrensvorschrift Rule 45ter sieht vor, dass die Kammer die Gerichtskanzlei anweisen kann, einem Angeklagten einen Verteidiger beizuordnen, wenn die Kammer zuvor entschieden hat, dass dies im Interesse der Rechtspflege ist.<sup>86</sup> Es fragt sich insoweit, ob die Richter nur das *Recht* des Angeklagten gemäß Art. 21 Abs. 4 lit. d des Statuts wiedergeben wollten, einen Verteidiger zu erhalten, oder ob nicht vielmehr die Einschränkung des Selbstvertretungsrechts explizit festgelegt werden sollte. Der Wortlaut der Regelung legt letzteres nahe: Die Regelung nennt als Handlungssubjekt nur die Kammer, der Wille des Angeklagten findet keine Erwähnung. Zudem wird die Verteidigung mit der Vertretung der *Interessen* des Angeklagten betraut. Diese Formulierung legt nahe, dass die Richter das *objektive* Interesse des Angeklagten an einer korrekten Verfahrensführung meinen – im Gegensatz zum tatsächlichen Interesse, welches dem unter Umständen entgegenstehen mag.<sup>87</sup>

Überdies wäre in teleologischer Hinsicht die Einfügung von Rule 45ter sinnlos, wenn sie lediglich die betreffende Teilregelung des Art. 21 Abs. 4 lit. d des Statuts wiedergeben wollte, ohne eine darüber hinausgehende Regelung zu treffen. Es ist damit davon auszugehen, dass die Richter mit dieser, der gleichlautenden Rule 45quater der Verfahrensordnung des IStGHR nachempfundenen Regelung der Einschränkung des Selbstvertretungsrechts Gesetzesrang verleihen wollten.<sup>88</sup>

Eine Austarierung aller Angeklagtenrechte mag danach zur Einschränkung einiger dieser Rechte führen, um die übergreifende Fairness des Verfahrens zu gewährleisten. Rule 45ter bietet hierfür durch den Begriff des Interesses der Rechtspflege – seinerseits ein unbestimmter und ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriff –<sup>89</sup> den Ansatzpunkt für eine völkerrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Kammern des SCSL und beider UN-Tribunale hatten bereits verschiedentlich Gelegenheit, das Selbstvertretungsrecht einzu-

<sup>85</sup> Gem. Art. 15 des Statuts erlassen die Richter des Gerichtshofs die Verfahrensordnung und entscheiden gem. Rule 6 auch über die Änderungen derselben. Die letzte Änderung wurde per Entscheidung des Richterplenums am 4. November 2008 beschlossen.

<sup>86</sup> Rule 45ter der IStGHJ-Verfahrensregeln, betitelt Assignment of Counsel in the Interests of Justice: “The Trial Chamber may, if it decides that it is in the interests of justice, instruct the Registrar to assign a counsel to represent the interests of the accused.”

<sup>87</sup> Siehe *supra* im selben Kapitel, Stichwort „*defense de rupture*“ sowie Fn. 72.

<sup>88</sup> So wohl auch Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 11, 20; in dieser Entscheidung zitieren die Richter Rule 45quater der IStGHR-Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der Frage der zwangsweisen Beiordnung eines Rechtsbeistandes zitieren, Rn. 11, 20.

<sup>89</sup> So auch die Kammer in Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 21: “The phrase ‘in the interests of justice’ potentially has a broad scope.”

schränken oder aufzuheben. Die prozessualen Anlässe hierzu lassen sich grob in drei Gruppen einteilen, die im Folgenden dargestellt werden. Zudem werfen die Fallgruppen Licht auf dogmatische Anhaltspunkte für die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs „im Interesse der Rechtspflege“.

### 1. Erhebliche und fortdauernde Behinderung des ordnungsgemäßen und zügigen Verfahrens

Bereits im Strafverfahren gegen den ersten sich selbst vertretenden Angeklagten Slobodan Milošević vor dem ISTGHJ wurde deutlich, dass die Balance zwischen dem Recht der Selbstvertretung einerseits und dem Recht auf einen fairen, zügigen Prozess nur durch die graduelle Beschränkung der Selbstvertretung erreicht werden kann. Um dem oben genannten Normenkonflikt zu begegnen, erklärte die Kammer zunächst, dass das Recht auf Selbstvertretung nicht ausnahmslos gewährleistet ist.<sup>90</sup> Die Rechtsmittelkammer präzierte dies wenig später dahin, dass im Falle einer „erheblichen und fortdauernden Behinderung der ordnungsgemäßen und zügigen Führung des Verfahrens“ das Recht der Selbstvertretung eingeschränkt werden könne.<sup>91</sup> Diese Behinderung mag absichtlich, aber auch unabsichtlich, beispielsweise gerade auch durch die schlechte Gesundheit des Angeklagten, herbeigeführt werden.<sup>92</sup> Die Kammer bestellte dem Angeklagten im Verfahren zwangsweise zwei Verteidiger in Bereitschaft mit dem Auftrag, die Einhaltung der Angeklagtenrechte zu beobachten und den Angeklagten im Bedarfsfalle zu unterstützen oder gar prozessual zu vertreten.<sup>93</sup>

In ähnlicher Weise reagierte die zuständige Kammer am ISTGHJ auf das beständige Fehlverhalten Vojislav Šešeljs, der durch teils politische Äußerungen und teils durch schlicht unsinnige und offensichtlich missbräuchliche Eingaben und Anträge das Verfahren zu verzögern und korrumpieren such-

te.<sup>94</sup> Die Kammer ordnete dem Angeklagten ebenso einen Rechtsbeistand in Bereitschaft bei, der im Notfall die Verteidigung zeitweilig übernehmen sollte.<sup>95</sup>

Im Verfahren vor dem SCSL gegen Sam Hinga Norman war dem Angeklagten zu Beginn des Verfahrens das Recht auf Selbstvertretung bedingt eingeräumt worden.<sup>96</sup> Als dieser in der Folgezeit absichtlich nicht zu den Verhandlungsterminen erschien, entschied die Kammer, dass das mutwillige Fernbleiben von der Verhandlung die Integrität und Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens untergräbt.<sup>97</sup> Folgerichtig wurde das Selbstvertretungsrecht des Angeklagten aufgehoben und seine bislang nur auf Abruf bereitstehenden Verteidiger wurden ihm vollumfänglich zwangsbeigeordnet.<sup>98</sup>

### 2. „Unmissverständlicher, informierter und vernünftiger Antrag“

Im Strafverfahren gegen Momčilo Krajišnik vor dem ISTGHJ erklärte der Angeklagte im laufenden Hauptverfahren in erster Instanz, dass er sich von seinem Rechtsbeistand trennen und von nun ab selbst vertreten wolle.<sup>99</sup> Er begründete dies mit seiner Unzufriedenheit über die Leistung seines Hauptverteidigers und fügte hinzu, er habe nur sehr unwillig die Entscheidung getroffen, nun eine aktive Rolle in der Hauptverhandlung zu spielen und sich selbst zu vertreten.<sup>100</sup> Die Kammer wies seinen Antrag mit der Begründung ab, ein Antrag müsse stets unzweideutig, in verständiger Kenntnis aller Umstände und vernünftig sein.<sup>101</sup> Im Falle des Angeklagten gehe jedoch klar aus seinen Äußerungen gegenüber der Kammer und Gerichtskanzlei hervor, dass er in Wahrheit eher zusätzliche finanzielle und strukturelle Zugeständnisse des Gerichts für sein Verteidigerteam erzwingen wolle.<sup>102</sup>

<sup>90</sup> Milošević Reasons for Decision on Prosecution Motion, Rn. 40; siehe dann später auch Milošević Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel, Rn. 32 ff. und SCSL Norman, Rn. 11.

<sup>91</sup> “[...] the right may be curtailed on the ground that a defendant’s self-representation is substantially and persistently obstructing the proper and expeditious conduct of his trial”, Milošević Decision on Interlocutory Appeal, Rn 13. Als Kernargument diene hier die Parallelargumentation zu Rule 80(B) der ISTGHJ-Verfahrensregeln, wonach der Angeklagte des Saales verwiesen werden kann, “if the accused has persisted in disruptive conduct”, Ibid. Siehe auch Prosecutor v. Vojislav Šešelj, Decision on Appeal Against the Trial Chamber’s Decision (NO.2) on Assignment of Counsel, Case No. IT-03-67-AR73.4, v. 8. Dezember 2006.

<sup>92</sup> Ibid.; so auch die Kammer in 1. Instanz in Prosecutor v. Milošević, Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel, Rn. 33.

<sup>93</sup> Prosecutor v. Milosevic, Oral Ruling of 2 September 2004, Transcript32391 ff. sowie darauffolgend ders., Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel; modifiziert durch ders., Decision on Assigned Counsel’s Motion for Withdrawal, v. 7. Dezember 2004 (“Milosevic Decision on Motion for Withdrawal”), Rn. 31 ff.

<sup>94</sup> Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 22-25.

<sup>95</sup> Ibid., Rn. 30.

<sup>96</sup> Norman, Decision on the Application for Self-Representation. Allerdings stellte die Kammer dem Angeklagten vier Verteidiger in Bereitschaft zur Seite, siehe *infra* IV. 3.

<sup>97</sup> Prosecutor v. Sam Hinga Norman et al., Case No. SCSL-04-14-PT, Ruling on the Issue of Non-Appearance of the First Accused Sam Hinga Norman, the Second Accused Moinina Fofana, and the Third Accused, Allieu Kondewa, at the Trial Proceedings, v. 1.10.2004, Rn. 22. Der Angeklagte wollte seiner Nichtanerkennung der Gerichtsbarkeit des SCSL Ausdruck verleihen.

<sup>98</sup> Ibid., Fn. 24.

<sup>99</sup> Prosecutor v. Momčilo Krajišnik, IT-00-39-T, Transcript 13399 v. 25. Mai 2005. Die Erklärung erfolgte inmitten des “Prosecution phase”, der Hauptverfahrensphase, in der die Staatsanwaltschaft ihre Beweismittel vorträgt. Die *Prosecution phase* endete am 22.7.2005 und wurde von der “Defence phase” gefolgt.

<sup>100</sup> Ibid.

<sup>101</sup> “[U]nequivocal, informed, and intelligent”, Krajišnik, Reasons for Oral Decision, Rn. 5 m.w.N., insbesondere im Hinblick auf US-amerikanische Rechtsprechung.

<sup>102</sup> Siehe die ausführliche Diskussion in Krajišnik, Reasons for Oral Decision, Rn. 9-20.

Durch diese Äußerungen sei sein Antrag „nachhaltig mehrdeutig“ und damit abzulehnen.<sup>103</sup>

Das Erfordernis der Unzweideutigkeit des Antrages findet sich auch in der Rechtsprechung des IStGHR wieder.<sup>104</sup>

### 3. Erklärung zur Unzeit

Ein weiterer Grund der Beschränkung des Rechts auf Selbstvertretung kann im Zeitpunkt der Geltendmachung des Selbstvertretungsrechts festgemacht werden. Im bereits erwähnten Strafverfahren gegen Sam Hinga Norman vor dem SCSL erklärte der Angeklagte am Tage der Eröffnung des Hauptverfahrens, dass er sich in Zukunft selbst vertreten wolle.<sup>105</sup> Die Kammer stellte in ihrer Entscheidung über den Antrag des Angeklagten fest, dass das Recht zur Selbstvertretung zwar gegeben sei, aber nicht absolut gelte und gem. Art. 17 Abs. 4 lit. d im Interesse der Rechtspflege beschränkt werden könne.<sup>106</sup> Die Kammer stellte weiter fest, dass der Angeklagte während des Vorverfahrens über ein Jahr Zeit gehabt habe, den Antrag auf Selbstvertretung zu stellen.<sup>107</sup> Gäbe man dem Antrag nun statt, würde dies schwerwiegende Verfahrensverzögerungen hervorrufen, die der Prozessförderungspflicht des Gerichtes zuwiderliefen.<sup>108</sup> Außerdem würden diese Verfahrensverzögerungen auch die Mitangeklagten betreffen und damit deren Recht auf ein faires und zügiges Verfahren verletzen.<sup>109</sup> Die Kammer ordnete dem Angeklagten sodann vier Verteidiger in Bereitschaft bei.<sup>110</sup>

<sup>103</sup> “[T]he present Chamber denies [the request] for being persistently equivocal [...] because in reality it was a means to another end, this being the root cause of Mr Krajišnik’s request”, Krajišnik, Reasons for Oral Decision, Rn. 21.

<sup>104</sup> Barayagwiza Decision on Defence Counsel Motion, Rn. 27.

<sup>105</sup> Prosecutor v. Sam Hinga Norman, Moinina Fofana and Allieu Kondewa, Case No. SCSL-04-14-T, sog. Civil Defence Forces (CDF)-Verfahren; der Angeklagte Norman hatte seine Selbstvertretung schriftlich der Kammer gegenüber mit Schriftsatz vom 3. Juni 2006 erklärt und wiederholte diese Erklärung am Eröffnungstag des Hauptverfahrens, siehe SCSL Norman, Rn. 4.

<sup>106</sup> “[...] The Chamber so holds, that the right to self representation by an accused person is a qualified and not an absolute right and particularly so because Article 17 (4) (d) [of the SCSL Statute] provides that legal assistance could be assigned to him or her in any case where the interests of justice so require.” SCSL Norman, Rn. 9. Die Statutsnorm stimmt im Übrigen mit allen eingangs genannten Statuten überein, siehe nur Art. 21 Abs. 4 lit. d des IStGHJ-Statuts.

<sup>107</sup> SCSL Norman, Rn. 17. Der Angeklagte befand sich bereits seit März 2003 in Untersuchungshaft.

<sup>108</sup> Als Vergleich führt die Kammer die Verfahren gegen Slobodan Milošević und Vojislav Šešelj vor dem IStGHJ an; Milošević und Šešelj hatten bereits zu Beginn des Vorverfahrens mitgeteilt, sich im gesamten Verfahren selbst vertreten zu wollen; SCSL Norman, Rn. 19, 21.

<sup>109</sup> SCSL Norman, Rn. 19.

<sup>110</sup> Prosecutor v. Sam Hinga Norman, Moinina Fofana and Allieu Kondewa, Case No. SCSL-04-14-T, Consequential order on Assignment and Role of Standby Counsel v. 14. Juni

Auch im Strafverfahren gegen Momčilo Krajišnik entschied die Kammer in ihrer Hilfsbegründung unter Berufung auf die Norman-Entscheidung der SCSL-Richter, dass der Zeitpunkt der Antragstellung über den Erfolg des Antrages entscheide.<sup>111</sup> Der Angeklagte Krajišnik hatte seinen Antrag inmitten der Hauptverhandlung gestellt. Die Richter führten aus, dass in der Regel nur in der (frühen) Phase des Vorverfahrens dem Angeklagten auf seine Entscheidung der Selbstvertretung hin genug Zeit eingeräumt werden könne, sich auf das Hauptverfahren vorzubereiten, ohne hierdurch das Verfahren über Gebühr zu verzögern. Das Ermessen der Kammer, inwieweit Verfahrensverzögerungen und -störungen durch die Selbstvertretung des Angeklagten hinzunehmen sind, werde im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zunehmend von der Prozessförderungspflicht beeinflusst, je weiter das (Vor-)Verfahren fortschreite.<sup>112</sup>

Wenig später entschied die zuständige Kammer des IStGHJ zu Beginn des Rechtsmittelverfahrens gegen Krajišnik, dass dem Angeklagten das Recht auf Selbstvertretung auch in der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zustehe.<sup>113</sup> Dies würde, so die Begründung, durch die Statutsnormen, einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad und entsprechende staatliche Rechtsprechung und Anwendungspraxis gestützt.<sup>114</sup> Der Angeklagte hatte seinen Antrag gleich zu Beginn des Rechtsmittelverfahrens gestellt.

Man darf davon ausgehen, dass die oben dargestellte Abwägung auch für Anträge auf Selbstvertretung im weiteren Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens Anwendung findet.

### 4. Offensichtliche Unfähigkeit, sich selbst rechtlich wirksam zu vertreten?

Noch keines der hier diskutierten Gerichte hat bislang das Selbstvertretungsrecht allein aufgrund der Tatsache beschränkt, dass offensichtliche rechtliche Unkenntnis und mangelnde Kontrolle über die rechtlichen Geschehnisse in der Hauptverhandlung auf Seiten des sich selbst vertretenden Angeklagten vorlagen. Indes besteht nach der hier vertretenen Ansicht kein Hinderungsgrund für die Kammer, einem Angeklagten einen Rechtsbeistand zwangsweise beizuordnen, wenn der Angeklagte offensichtlich und nachhaltig nicht in der Lage ist, den rechtlich relevanten Vorgängen in der

2004 sowie *ders.*, Order for the Assignment of Standby Counsel for Sam Hinga Norman, Beschluß des Kanzlers v. 15.6.2004.

<sup>111</sup> Krajišnik, Reasons for Oral Decision, Rn. 25 ff. Die Richter fanden, dass der Selbstvertretungsantrag des Angeklagten auch wegen des Zeitpunktes der Antragstellung abzulehnen gewesen sei.

<sup>112</sup> Krajišnik, Reasons for Oral Decision, Rn. 31. Im Hauptverfahren, so die Richter, müsste wohl schon ein komplettes Zusammenbrechen des Verteidigerteams oder der nachhaltige Vertrauensverlust zwischen Mandant und Rechtsbeistand vorliegen, Rn. 35.

<sup>113</sup> Krajišnik Decision on Request to Self-Represent, Rn. 13. Siehe dagegen: W. Schomburg, Fundamentally Dissenting Opinion.

<sup>114</sup> Krajišnik Decision on Request to Self-Represent, Rn. 11-12.

Hauptverhandlung zu folgen und angemessen zu reagieren.<sup>115</sup> Ein Angeklagter, der keine ernstzunehmende Verteidigung aufzubringen vermag, behindert beständig den Fortgang des Verfahrens. Im Lichte eines objektiv wirkungsvollen fair trial-Rechtes muss die Kammer korrigierend eingreifen.<sup>116</sup> Insoweit besteht im Ergebnis kaum ein Unterschied zu einem Angeklagten, der vorsätzlich keine Verteidigung aufbringt und das Verfahren boykottiert. In letzterem Fall hat der SCSL bereits entschieden, dass ein Rechtsanwalt zwangsbeigeordnet werden kann und muss.<sup>117</sup>

## V. Einschränkungsmodalitäten, aktuelle Entwicklungen

Die genannten Fallgestaltungen, die eine Einschränkung des Rechtes auf Selbstvertretung bislang erlaubt haben, ziehen die Folgefrage nach sich, inwieweit das Selbstvertretungsrecht jeweils eingeschränkt werden darf. Dies ist im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Beachtung der Angeklagtenrechte umzusetzen. Diese völkerrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung folgt dem klassischen öffentlich-rechtlichen Muster, wonach die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss, gemessen an den konkreten Umständen des Einzelfalles.<sup>118</sup> Bereits im Jahre 2004 hat die Rechtsmittelkammer des IStGHJ klargestellt, dass sich sowohl die unverzichtbaren, verobjektivierten Angeklagtenrechte als auch die Pflichtenstellung des Gerichts, für ein ordentliches, faires und zügiges Verfahren zu sorgen, in den

<sup>115</sup> Siehe *Prosecutor v. Radovan Karadžić*, Transcript der Status Conference (Vorverfahrenskonferenz) am 20.2.2009, S. 109, Zeilen 8-15: "Well, you see, that's very unhelpful because you are counsel in your case, and the Chamber, when it comes into one of these hearings, expects to be assisted by counsel. Now, what you're say is that you're trying to conduct this case but you're incapable of conducting, and that's an unsatisfactory situation for the Court to be in. I expect you when you come here to have a position on the various issues that have to be addressed by the Trial Chamber."

<sup>116</sup> So wohl auch *Milošević Decision on Interlocutory Appeal*, Rn. 14: "[...] it cannot be that the only kind of disruption legitimately cognizable by a Trial Chamber is the intentional variety."

<sup>117</sup> *Prosecutor v. Issa Hassan Sesay et al.*, Case No. SCSL-04-15-AR73, Gbao – Decision on Appeal Against Decision on Withdrawal of Counsel, v. 23. November 2004 („Gbao Decision on Appeal“), Rn. 57-58 mit Verweis auf die mündliche Entscheidung der Verfahrenskammer v. 7. Juli 2004 (siehe Rn. 4 d. Entsch.). Freilich ist in der Abwägung der Wahl der Mittel vom Gericht der Frage Rechnung zu tragen, ob der Angeklagte vorsätzlich oder aufgrund seiner Inkompetenz keine Verteidigung aufbringt. Siehe auch *infra* V.

<sup>118</sup> Siehe *Milošević Decision on Interlocutory Appeal*, Rn. 17 und insbes. Fn. 50; *Prosecutor v. Fatmir Limaj et al.*, Case No. IT-03-66-AR65, Decision on Fatmir Limaj's Request for Provisional Release, v. 31.10.2003, Rn. 13 m.w.N. Siehe generell zur völkerrechtlichen Geltung dieses Prinzips *Compilation of General Comments and General Recommendations Adopted by Human Rights Treaty Bodies*, HRI/GEN/1/REV.6, v. 12.5.2003, S. 176.

„interests of justice“, dem Interesse der Rechtspflege, bündeln.<sup>119</sup> Das Interesse der Rechtspflege stellt den Abwägungsgegenpol zu den subjektiven Angeklagtenrechten wie etwa dem Selbstvertretungsrecht dar. Die Schwelle und Intensität der gerichtlichen Eingriffsbefugnis in das Angeklagtenrecht auf Selbstvertretung bestimmt sich dabei auch zu einem bestimmten Maß danach, ob der Angeklagte vorsätzlich dieses Recht missbraucht oder aber aufgrund von ihm unbeeinflussbarer Umstände keine ausreichende Verteidigung aufbringt.<sup>120</sup> Die internationale Rechtsprechung hat bislang eine Reihe von Eingriffsmodellen entwickelt, die den widerstreitenden Rechtsnormen unter Beachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles Rechnung zu tragen versuchen. Diese seien im Folgenden dargestellt.

### 1. Bestellung eines *amicus curiae*

#### a) Das Institut des *amicus curiae*

Die am wenigsten eingriffsintensive Möglichkeit der Unterstützung des sich selbst vertretenden Angeklagten ist die Bestellung eines oder mehrerer *amici curiae*. Als *amicus curiae* („Freund des Gerichts“) bezeichnet man eine Organisation oder Person, die sich mit Erlaubnis der Kammer am Gerichtsverfahren zur Unterstützung der Rechtsfindung beteiligt, ohne selbst Partei zu sein.<sup>121</sup> Gemäß den Verfahrensordnungen aller hier untersuchten internationalen Gerichte kann die Kammer, sofern sie dies als zuträglich für die sachgemäße Klärung rechtlicher Fragen erachtet, einen *amicus curiae* zulassen.<sup>122</sup> Die Kammer hat weiterhin nach jüngster Rechtsprechung der Rechtsmittelkammer des IStGHJ die Möglichkeit, das „Mandat“ des *amicus curiae* dahingehend zu erweitern, dass der *amicus curiae* lediglich die Interessen einer Partei vertritt, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens angemessen ist.<sup>123</sup> Die Kammer kann mithin dem Angeklagten einen verteidigerähnlichen, jedoch unabhängigen Interessenvertreter im

<sup>119</sup> *Milošević Decision on Interlocutory Appeal*, Rn. 17, 19.

<sup>120</sup> *Milošević Reasons for Decision on Assignment of Counsel*, Rn. 38; So auch *Jørgensen*, The Problem of Self-Representation at International Criminal Tribunals, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 65 (71).

<sup>121</sup> Siehe *Milošević Decision on the Interlocutory Appeal of Amici Curiae*, Rn. 4; *Krajišnik Decision on Request to Self-Represent*, Rn. 17-20.

<sup>122</sup> "A Chamber may, if it considers it desirable for the proper determination of the case, invite [*amicus curiae*]" (*Hervorhebung durch Verf.*), Rule 74 der IStGHJ-Verfahrensregeln. Siehe die insoweit identische Regelung in Rule 74 der IStGHR-Verfahrensregeln; Rule 103 der IStGH-Verfahrensregeln; Rule 74 der SCSL-Verfahrensregeln sowie Rule 33 der Internal Rules des ECCC.

<sup>123</sup> Siehe nur die jüngste Entscheidung der IStGHJ-Rechtsmittelkammer in der Sache: *Decision on Krajišnik's Request to Self-Represent*, Rn. 17, 18 mit Verweis auf eine Reihe von Entscheidungen in *Prosecutor v. Slobodan Milošević* in Fn. 30 der Entscheidung.

Verfahren zur Seite stellen – wie geschehen am IStGHJ für die Angeklagten Milošević und Krajišnik.<sup>124</sup>

*b) Amicus curiae oder zwangsweise Beiordnung eines Rechtsbeistandes?*

Verschiedentlich wird vertreten, dass die zwangsweise Beiordnung eines Rechtsbeistandes gegen den erklärten Willen des Angeklagten – insoweit die wohl eingriffsintensivste Maßnahme des Gerichts<sup>125</sup> – den Rechtsbeistand in das Dilemma versetzt, seinen anwaltlichen Treuepflichten nicht nachkommen zu können und in Ermangelung jeglicher Anweisungen des Angeklagten weithin nutzlos für die Verteidigung des Angeklagten zu sein.<sup>126</sup> Demgegenüber greife die Bestellung eines amicus curiae weniger intensiv in die Rechte des Angeklagten ein, da sie sein Recht auf Selbstvertretung nicht überlagere. Weiterhin sei ein amicus curiae von spezifisch anwaltlichen Treuepflichten gegenüber dem Mandanten entbunden und trage zugleich effizient zur Wahrung der Angeklagtenrechte bei.<sup>127</sup>

Auch wenn ein amicus curiae auf den ersten Blick zur richtigen Anwendung des Rechts zugunsten des Angeklagten in wenig eingriffsintensiver Weise beisteuern mag, begegnet die Bestellung eines amicus curiae, insbesondere mit dem oben aufgeführten Mandat, die Interessen des Angeklagten zu vertreten, Bedenken. Zuvorderst stellt sich eine prozessrechtliche Problematik: Der amicus curiae ist keine Partei im Verfahren, die Themenfelder seiner Eingaben werden gemäß den Verfahrensregeln der Gerichte von der Kammer bestimmt und begrenzt.<sup>128</sup> Damit behält sich die Kammer ein Element im Strafprozess vor, mit dem sie *proprio motu*<sup>129</sup> bestimmte Problempunkte eröffnen und erörtern lassen kann, die unter Umständen weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Verteidigung vorgetragen worden sind. Gleichermäßen könnte die Kammer Eingaben des amicus curiae schlicht ignorie-

ren, wenn sie außerhalb seines Mandats fielen. Mithin schafft sich die Kammer eine Art zusätzlichen rechtskundigen Assistenten.

Zudem verlässt das Gericht Sinn und Zweck des Instituts des amicus curiae, wenn es diesen als *de facto*-Partei in das Verfahren einführt und mit prozessualen Mitwirkungsrechten und -pflichten ausstattet. Das Einsetzen eines amicus curiae mag als Bestellung eines Verteidigers „durch die Hintertür“ angesehen werden, wenn dieser von der Kammer einzig und allein damit beauftragt wird, die Rechte der Verteidigung wahrzunehmen.<sup>130</sup>

Darüber hinaus kann ein amicus curiae eine solche Rolle nicht ohne einen potentiellen Interessenkonflikt annehmen. Amicus curiae ist berufen, unabhängigen Rechtsrat zu erteilen, den er im Lichte des Vorbringens aller Parteien entwickelt. Dieser Rat mag bisweilen zu Ungunsten der Verteidigung ausfallen. Wenn indes einzig mit der Wahrnehmung der Rechte der Verteidigung betraut, büßt amicus curiae seine Unabhängigkeit ein und kann streng genommen nicht mehr als amicus curiae, sondern muss eher als *amicus rei*<sup>131</sup> vor Gericht auftreten.

Auch eine Bindung des zwangsbeigeordneten Rechtsbeistandes an Kodizes anwaltlicher Treuepflichten ist im Falle eines unkooperativen Angeklagten unproblematisch, da sämtliche Treuepflichten objektiv und im Lichte der jeweiligen Situation zu bestimmen sind. Wenn keine oder nur grob unsinnige Anweisungen vom Angeklagten gegeben werden, muss und darf sich der Verteidiger mit dem mutmaßlichen, verobjektivierten Mandanteninteresse behelfen.<sup>132</sup> Insoweit

<sup>124</sup> Prosecutor v. Milošević, Case No. IT-02-54-T, Order Inviting Designation of *Amicus Curiae*, v. 30.8.2001; Krajišnik Decision on Request to Self-Represent, Rn. 19, 25.

<sup>125</sup> Siehe *infra* V. 3.

<sup>126</sup> *Tuinstra*, Assisting an Accused to Represent Himself, in: Journal of International Criminal Justice 4 (2006), 55 (57 f.); siehe auch die Argumente der beigeordneten Verteidiger für ihre Abberufung im Fall Prosecutor v. Milošević, Case No. IT-02-54-T, President's Decision Affirming the Registrar's Denial of Assigned Counsel to Withdraw, v. 7.2.2005 (im Folgenden: Milošević President's Decision Affirming Denial), Rn. 7 f.

<sup>127</sup> *Ibid.*, S. 57, 58.

<sup>128</sup> Siehe Rule 74 der Verfahrensregeln des IStGHJ, IStGHR und SCSL: "[...] make submissions on any issue specified by the Chamber."

<sup>129</sup> Siehe als Beispiel die Ausgestaltung des Mandates des amicus curiae im Krajišnik-Rechtsmittelverfahren: Krajišnik Decision on Request to Self-Represent, Rn. 20. Die Kammer begibt sich hier in Widerspruch zur Stellung des amicus curiae außerhalb des Verfahrens, indem sie ihn ausdrücklich in eine parteispezifische Pflichtenstellung hinsichtlich der Rechtsmittelschriftensätze und -fristen hebt, Rn. 21.

<sup>130</sup> Obwohl amicus curiae formell keine Parteistellung zukommt, wurde ein Rechtsmittel der amici curiae von der Rechtsmittelskammer angenommen, Prosecutor v. Milošević, Case No. IT-02-54-AR73.6, Decision on the Interlocutory Appeal of Amici Curiae Against the Trial Chamber Order Concerning the Presentation and Preparation of the Defence Case, v. 20.1.2004, Rn. 4 f. Weiter haben sie die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, Zeugen zu vernehmen und die Aufmerksamkeit der Verfahrenskammer auf entlastendes Material zu lenken, Prosecutor v. Milošević, Case No. IT-02-54-PT, Order Inviting Designation of Amicus Curiae, v. 30. August 2001, S. 1. Siehe auch Krajišnik Decision on Request to Self-Represent, Rn. 19, 21. Dies erweitert die prozessuale Rolle der amici curiae in Richtung einer *de facto* Parteistellung.

<sup>131</sup> Lat. für „Freund des Angeklagten“.

<sup>132</sup> Milošević President's Decision Affirming Denial, Rn. 9: "As the Trial Chamber properly observed, however, we are not required to interpret the Code [of Professional Conduct for Counsel Appearing Before the International Tribunal] in a vacuum." So erklärt Art. 8 des Code of Professional Conduct for Counsel Appearing Before the International Tribunal (IT/125 REV.2) zudem, dass der Rechtsbeistand in Beratungen mit dem Mandanten nicht an die Entscheidungen des Mandanten gebunden ist, Art. 8 lit. B (ii), sowie lit. C für rechtswidrige Handlungen. Auch im Strafverfahren gegen Slobodan Milošević fand die Kammer, dass anwaltliche Treuepflichten im Falle eines kooperationsunwilligen Ange-

unterscheidet sich der Verteidiger des unwilligen Angeklagten kaum von einem Verteidiger eines desinteressierten Angeklagten, der seinen Rechtsbeistand kommentarlos gewähren lässt. Für letzteren würde man indes nicht annehmen wollen, dass der Verteidiger mit seinen anwaltlichen Treuepflichten in Konflikt stehe.

Schließlich verfängt auch das Argument nicht, dass die Verteidigung eines kooperationsunwilligen Angeklagten wegen ihrer Wirkungslosigkeit zur Farce verkomme.<sup>133</sup> Die Strafverteidigung folgt klaren Strukturen und Prinzipien, die Anklageschrift kann von rechtlicher oder faktischer Seite von der Verteidigung angegriffen werden. Auch ein zwangsbeigeordneter Rechtsbeistand vermag genügend Informationen in einer Rechtssache zu sammeln, um eine rechtsstaatlich einwandfreie Verteidigung zu gewährleisten und mit seiner Rechtskenntnis über den ordentlichen Fortgang des Verfahrens im Sinne des Angeklagten zu wachen.

Ein weiteres Problem ergibt sich für *amicus curiae*, wenn der Angeklagte sich weigert, mit ihm zu kommunizieren. Anders als im Falle des zwangsweise beigeordneten Rechtsbeistandes treten Angeklagter und *amicus curiae* nebeneinander und unabhängig voneinander vor Gericht auf. Sollten Angeklagter und *amicus curiae* unterschiedliche Verteidigungsstrategien verfolgen, könnte *amicus curiae* durch seine Eingaben dem Angeklagten sogar schaden, etwa bei der Befragung von Zeugen oder wenn *amicus curiae* bestimmte Fakten im Rahmen der Anklageschrift hinnimmt, während der Angeklagte sie explizit anführt oder umgekehrt. Dies wird im Falle der Zwangsbeordnung eines Rechtsbeistandes unterbunden.

Selbstvertretung muss ernst genommen werden. Entsprechend müssen die Grenzen der Selbstvertretung ernst genommen werden. Durch die Einsetzung eines *amicus curiae* wird unnötigerweise eine zusätzliche Schattenpartei in das Verfahren eingeführt, die das Prinzip der Selbstvertretung untergräbt, *ad absurdum* führt und dogmatisch ernststen Bedenken begegnet. Zusammenfassend erscheint es nicht empfehlenswert, einen unabhängigen Beobachter, der seiner Bestimmung nach der Kammer bei der Rechtsfindung helfen soll, unter Verlassen des Gesetzeszweckes zum ungefragten Helfer des Angeklagten zu machen, ohne die womöglich gar negativen Folgen für den Angeklagten durch entsprechende Bestimmungen auszuschließen.<sup>134</sup>

---

klagen im Lichte der Rechtsentwicklungen („in light of developments in the law“) zu bestimmen seien und nicht unbedingt am Wortlaut des derzeit gültigen Code of Conduct gemessen werden müsse; Milošević Decision on Motion for Withdrawal, Rn. 22.

<sup>133</sup> So wohl *Tuinstra*, *Assisting an Accused to Represent Himself*, in: *Journal of International Criminal Justice* 4 (2006), 55 (57).

<sup>134</sup> Im Lichte des Rechtsmittel-Urteils in der Sache *Prosecutor v. Momčilo Krajišnik v.* 17.3.2009 muss jedoch zugestanden werden, dass sich die Bestellung eines *amicus curiae* letztlich auch positiv auswirken kann: Allein aufgrund der von *amicus curiae* eingereichten Revisionschrift wurde die erstinstanzliche Verurteilung für einen Großteil der angeklag-

## 2. Rechtsbeistand in Bereitschaft (*standby counsel*)

Im Falle der Beiordnung eines Rechtsbeistandes in Bereitschaft wird dieser nur im Hintergrund unterstützend für die Verteidigung des Angeklagten tätig. Der Angeklagte behält grundsätzlich die Kontrolle über sämtliche verfahrensrelevanten Maßnahmen und Entscheidungen, sofern er diese Freiheit nicht für nachhaltig das Verfahren störende Handlungen missbraucht. Gleichzeitig kommt das Gericht seiner Pflicht nach, für die Verfahrensteilnahme eines rechtskundigen Interessenvertreters auf Seiten der Verteidigung zu sorgen und damit ein faires und zügiges Verfahren zu gewährleisten. Im Gegensatz zum zwangsweise beigeordneten Rechtsbeistand assistiert der Rechtsbeistand in Bereitschaft dem Angeklagten und macht grundsätzlich keine eigenen Verfahrenseingaben, wenn dies nicht vom Angeklagten ausdrücklich gewünscht ist.<sup>135</sup>

Im Strafverfahren vor dem IStGHJ gegen Vojislav Šešelj wurde dem Angeklagten, der sich schon vor Beginn des Hauptverfahrens selbst vertrat, zunächst durch Entscheidung vom 9.5.2003,<sup>136</sup> und sodann per Entscheidung vom 25.10.2006 ein Rechtsbeistand in Bereitschaft (*standby counsel*) beigeordnet.<sup>137</sup> Grund hierfür war die von der Kammer festgestellte erhebliche und fortdauernde Behinderung der ordnungsgemäßen und zügigen Führung des Verfahrens durch sein behinderndes und störendes Verhalten.<sup>138</sup> Die Rolle des Rechtsbeistandes bestand darin, dem Angeklagten grundsätzlich nur bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Der Rechtsbeistand sollte jedoch auch bereit sein, sämtliche Verteidigerfunktionen zeitweilig oder gar permanent zu übernehmen, sollte die Kammer dem Angeklagten wegen seines fortgesetzten Fehlverhaltens im Gerichtssaal das Recht zur Selbstvertretung entziehen oder den Angeklagten zeitweilig

---

ten Taten aufgehoben, siehe *Krajišnik Appeals Judgement*, IT-00-39-A, Rn. 178, 208, 820.

<sup>135</sup> “To a lay observer, who will see [the accused] playing the principal courtroom role at the hearings, the difference may well be imperceptible.” *Milošević Decision on Interlocutory Appeal*, Rn. 20.

<sup>136</sup> *Šešelj Decision Appointing Counsel*.

<sup>137</sup> *Prosecutor v. Vojislav Šešelj, Order Concerning Appointment of Standby Counsel and Delayed Commencement of Trial*, Case No. IT-03-67-PT v. 25.10.2006 (im Folgenden: *Šešelj Standby Counsel Order*. Dem Beschluss war die Grundentscheidung zur Ernennung eines Rechtsbeistandes in Bereitschaft vorausgegangen, *Šešelj Decision on Assignment of Counsel*. Diese Entscheidung war jedoch von der Rechtsmittelkammer wegen eines Formfehlers – dem Ausbleiben einer Verwarnung vor der Beiordnung des Verteidigers – aufgehoben worden, *Prosecutor v. Vojislav Šešelj, Decision on Appeal Against the Trial Chamber’s Decision on Assignment of Counsel*, Case No. IT-03-67-AR72, v. 20.10.2006 (im Folgenden: *Šešelj, Decision on Appeal on Assignment of Counsel*), Rn. 26 ff.

<sup>138</sup> *Prosecutor v. Vojislav Šešelj Decision on Assignment of Counsel*, Case No. IT-03-67-PT v. 21.8.2006, Rn. 79 ff.

des Saales verweisen müssen.<sup>139</sup> Im Übrigen sollte der Verteidiger auch im Falle besonders sensibler oder geschützter Zeugen das Fragerecht übernehmen, wobei dem Angeklagten weiterhin die Steuerung des Frageinhaltes belassen bleiben sollte.<sup>140</sup>

Insbesondere in ihrer zweiten Entscheidung in der Sache erklärte die Kammer, dass es im Wesentlichen vom Angeklagten selbst abhängt, welche Rolle der Rechtsbeistand in Bereitschaft im Verfahren spielen. Der Rechtsbeistand werde nur dann eine aktive Rolle im Verfahren übernehmen, wenn der Angeklagte nachhaltig und erheblich das Verfahren störe. Insoweit verletze die Einsetzung des Rechtsbeistandes das Recht des Angeklagten auf Selbstvertretung nicht.<sup>141</sup>

Eine identische Regelung traf die Kammer des SCSL im Fall Norman.<sup>142</sup> Auf den Antrag des Angeklagten hin, sich während des Hauptverfahrens selbst vertreten zu wollen, erklärte die Kammer, dass dies in Anbetracht der konkreten Umstände im Interesse der Rechtspflege nur unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes in Bereitschaft zuzulassen sei.<sup>143</sup> Im Folgenden wurden vier Verteidiger in Bereitschaft von der Kammer eingesetzt, um dem Angeklagten bei der Verfahrensdurchführung zu assistieren, wobei der Angeklagte die Kontrolle über sämtliche verfahrensrelevanten Maßnahmen und Entscheidungen behalten sollte.<sup>144</sup>

Schließlich ist auch das Verfahren gegen Slobodan Milošević vor dem IStGHJ zu nennen, in dem die Kammer den Anweisungen der Rechtsmittelkammer folgend<sup>145</sup> dem Angeklagten einen Rechtsbeistand in Bereitschaft unter der Beto-

nung beordnete, dass sich dieser prinzipiell im Hintergrund halte.<sup>146</sup>

Der Vorteil dieser Beiordnungsvariante eines Rechtsbeistandes ist, dass die Beschränkung des Rechts auf Selbstvertretung akkurat und einzelfallbezogen dosiert werden kann, und der Rechtsbeistand zugleich stets zur kompletten Übernahme der Verteidigung in der Lage ist.<sup>147</sup>

### 3. Zwangsweise Bestellung eines Rechtsbeistandes

Der zwangsweise von der Kammer beigeordnete Rechtsbeistand übernimmt die Verteidigung vollumfänglich. Neben dem Verteidiger hat der Angeklagte keine eigenen Partizipationsrechte im Hinblick auf Anträge, Zeugenbefragungen und sonstige mündliche Eingaben.

Im Verfahren am IStGHR gegen Pauline Nyiramasuhuko und Arsène Ntahobali hatte der Angeklagte Ntahobali beantragt, seine Verteidiger zu entlassen, da das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig zerrüttet sei. Der Angeklagte erklärte gleichzeitig, sich für die Zwischenzeit – bis er einen neuen Verteidiger gefunden habe – selbst verteidigen zu wollen, um das Verfahren nicht zu verzögern.<sup>148</sup> In ihrer Entscheidung erkannte die Kammer zwar grundsätzlich das Recht des Angeklagten auf Selbstvertretung an. Da aber das Kreuzverhör von Vergewaltigungsopfern durch die Verteidigung und damit den Angeklagten selbst bevorstand, entschied die Kammer aus eigener Veranlassung („*proprio motu*“), dass es im Interesse der Rechtspflege sei, dem Angeklagten umgehend einen vorläufigen Rechtsbeistand zur Prozessvertretung beizuordnen, bis eine endgültige Verteidigerwahl getroffen sei.<sup>149</sup>

Im Verfahren am IStGHR gegen Ferdinand Nahimana et al. hatte der Angeklagte Jean Bosco Barayagwiza bei Beginn des Hauptverfahrens entschieden, das Verfahren zu boykottieren. Ferner hatte er seine Anwälte angewiesen, ihn nicht im Gerichtssaal zu vertreten.<sup>150</sup> Die Kammer reagierte, indem sie dem Angeklagten zwangsweise zwei Anwälte beordnete.<sup>151</sup> Die Rechtsmittelkammer führte hierzu sieben Jahre später

<sup>139</sup> Siehe zunächst Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 30; sodann Šešelj Standby Counsel Order, Rn. 5. Zum Verweis des Saales siehe Rule 80 (B) der Verfahrensordnung des IStGHJ.

<sup>140</sup> Šešelj Decision Appointing Counsel, Rn. 30.

<sup>141</sup> Prosecutor v. Vojislav Šešelj, Decision on Application for Certification to Appeal Order of 25 October 2006, Case No. IT-03-67-T v. 30.11.2006, Rn. 6.

<sup>142</sup> Siehe bereits *supra* IV. 1. sowie 3.

<sup>143</sup> SCSL Norman, Rn. 30, 32. Konkret führte die Kammer an, dass zu erwartende Verfahrensverzögerungen ohne jegliche rechtliche Hilfe für den Angeklagten das Recht der Mitangeklagten auf ein faires und zügiges Verfahren zu verletzen drohten. In diesem Kontext, so führen die Richter an, spräche gerade auch die verspätete Anzeige der Selbstvertretung (erst zu Beginn des Hauptverfahrens) gegen ein uneingeschränktes Zulassen der Selbstvertretung; *Ibid.*, Rn. 14, 19.

<sup>144</sup> Prosecutor v. Sam Hinga Norman et al., Case No. SCSL-04-14-T, Consequential Order on Assignment and Role of Standby Counsel, v. 14.6.2004. Lediglich für die Befragung sensibler Zeugen oder im Falle störenden Verhaltens sollten die Verteidiger bereit sein, die Verteidigung zu übernehmen, *ibid.*, Rn. 9, 10.

<sup>145</sup> Siehe *supra* V. 1. Siehe auch Milošević Decision on Interlocutory Appeal.

<sup>146</sup> Milošević Decision on Motion for Withdrawal, Rn. 31-34, ausdrücklich bezugnehmend auf Milošević Decision on Interlocutory Appeal, Rn. 19-20.

<sup>147</sup> Zu beachten ist auch die gleichsam verhaltensregulierende Funktion dieser Regelung gegenüber dem Angeklagten, der einerseits seine Freiheit behält, aber andererseits auch weiß, dass bei grob missbräuchlichem Verhalten im Gerichtssaal diese Freiheit umgehend erlöschen kann.

<sup>148</sup> Prosecutor v. Pauline Nyiramasuhuko und Arsène Shalom Ntahobali, Case No. ICTR-97-21-T, Requête en extrême urgence aux fins de retrait de la commission d'office des conseils Me. St-Léger et de Me. Michael Bailey, v. 11.6.2001.

<sup>149</sup> Ntahobali Decision on Withdrawal of Counsel, Rn. 20.

<sup>150</sup> Statement of Jean Bosco Barayagwiza v. 23.10.2000, TCEXH4A, TRIM Record No. 6546, unter: [http://users.skynet.be/wihogora\\_barayagwiza/statement23oct.htm](http://users.skynet.be/wihogora_barayagwiza/statement23oct.htm) (am 4.5.2009).

<sup>151</sup> Mündliche Entscheidung der Kammer in der Sache Prosecutor v. Jean Bosco Barayagwiza, Case No. ICTR-97-19-T, Transcript v. 6.2.2001, S. 3-8.

aus, dass Art. 19 Abs. 1 des IStGHR-Statuts das Gericht berechtige, die zwangsweise Beordnung eines Rechtsbeistandes im Interesse der Rechtspflege auch gegen den ausgesprochenen Willen des Angeklagten anzuweisen.<sup>152</sup>

In Fortführung dieser Rechtsprechungslinie des IStGHR wurde die bereits erwähnte Verfahrensregel Rule 45quater im Jahre 2002 in die Verfahrensordnung des IStGHR eingefügt.<sup>153</sup>

Im Strafverfahren gegen Issa Hassan Sesay, Morris Kalon und Augustine Gbao am SCSL hatte der Angeklagte Gbao vor der Kammer zu Beginn des Hauptverfahrens erklärt, er erkenne die Gerichtsbarkeit des SCSL nicht an und wolle von keinem Verteidiger vor diesem Gericht vertreten werden.<sup>154</sup> In Anbetracht des angekündigten Verfahrensboykotts und der damit verbundenen Abwesenheit einer Verteidigung entschied die Kammer, dass der Angeklagte auf sein Recht auf ein faires und zügiges Verfahren nicht verzichten könne. Sodann ordnete die Kammer dem Angeklagten zwangsweise dieselben Verteidiger bei, die ihn bislang vertreten hatten.<sup>155</sup> Die Rechtsmittelkammer führte dazu aus, dass ein Angeklagter wohl wählen dürfe, ob er sich selbst vertrete oder durch einen Rechtsbeistand vertreten sein wolle. Wenn er dieses Wahlrecht aber nicht ausübe (mit der Erklärung, das Verfahren zu boykottieren), so könne ihm ein Rechtsbeistand im Interesse der Rechtspflege beigeordnet werden.<sup>156</sup>

Die Zwangsbeordnung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege ist die drastischste Maßnahme zur Beschränkung des Selbstvertretungsrechts des Angeklagten, da es dieses Recht gleichsam ausschaltet.<sup>157</sup> Aufgrund der hohen

Eingriffsintensität kann eine Zwangsbeordnung daher nur in Ausnahmefällen, wie etwa zum Schutze von Zeugen, bei nachhaltigem missbräuchlichem Verhalten des Angeklagten oder zur Verhinderung eines Verfahrensboykotts angeordnet werden.

#### 4. Mitwirkung im Prozess neben dem Rechtsbeistand

Eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit des Angeklagten in der Hauptverhandlung besteht in der Zulassung eines eigenen Fragerechts des Angeklagten unabhängig von dem seines Rechtsbeistandes. In dieser Konstellation behält der Angeklagte wohlgermerkt seinen Prozessvertreter bei. Im Verfahren gegen Jadranko Prlić et al. vor dem IStGHJ gestattete die Kammer den Angeklagten, unter besonderen Umständen und nach zuvor ausgesprochener Erlaubnis durch die Kammer ausnahmsweise Zeugen direkt befragen zu dürfen, sobald der jeweilige Rechtsbeistand die Vernehmung beendet habe.<sup>158</sup> Ein Kreuzverhör eines Zeugen ist nach dieser Regelung dem jeweiligen Angeklagten nur ausnahmsweise und insbesondere im Hinblick auf Ereignisse erlaubt, an denen er unmittelbar beteiligt war oder von denen er Sonderwissen („specific expertise“) hat.<sup>159</sup> Der Angeklagte Slobodan Prljak legte gegen diese Regelung zweimal erfolglos Rechtsmittel ein, da er der Meinung war, die Vertretung durch einen Rechtsbeistand gem. Art. 21 Abs. 4 lit. d des Statuts schliesse das Recht des Angeklagten gem. Art. 21 Abs. 4 lit. e nicht aus, selbst erst-rangig und nicht nur ausnahmsweise Zeugenbefragungen durchzuführen.<sup>160</sup> Die Rechtsmittelkammer entschied daraufhin, dass zur Gewährleistung eines fairen und zügigen Verfahrens auch für die (fünf) Mitangeklagten eine Einschrän-

<sup>152</sup> ICTR Appeals Chamber, Ferdinand Nahimana et al. v. Prosecutor (“Media”), Case No. ICTR-99-52-A, Appeals Judgement v. 28.11.2007, Rn. 127. Art. 19 Abs. 1 bestimmt, dass die Kammer für die Gewährleistung eines fairen und raschen Verfahrens im Einklang mit der Verfahrensordnung sorgt.

<sup>153</sup> Die Regelung bestimmt, dass die Kammer den Gerichtskanzler um die Beordnung eines Rechtsbeistandes zur Interessenvertretung des Angeklagten anweisen kann, wenn sie entscheidet, dass dies im Interesse der Rechtspflege ist: “The Trial Chamber may, if it decides that it is in the interests of justice, instruct the Registrar to assign a counsel to represent the interests of the accused”, Rule 45quater der IStGHR-Verfahrensregeln und auch Kapitel IV. Die Regel verdeutlicht die Ansicht der Richter des IStGHR, dass das Recht der Selbstvertretung klaren Beschränkungen im Zusammenspiel mit den übrigen Verfahrensrechten unterliegt.

<sup>154</sup> Siehe Gbao Decision on Appeal, Rn. 24-28, 48.

<sup>155</sup> Gbao Decision on Application to Withdraw Counsel, Rn. 15-17. Bestätigt durch Gbao Decision on Appeal, Rn. 53 f.

<sup>156</sup> Siehe Gbao Decision on Appeal, mit explizitem Verweis auf Art. 17 Abs. 4 des Statuts: “The law does not recognize a right “not to have counsel assigned“ to an accused who has refused to exercise the choice available to him”, Rn. 58.

<sup>157</sup> Hiervon ausgenommen sind natürlich die in den Verfahrensregeln festgelegten Rechte der Berufung der eigenen Person in den Zeugenstand, Rule 85 lit. C der Verfahrensre-

geln der UN-Tribunale sowie die Eröffnungserklärung des Angeklagten am IStGHJ, Rule 84bis.

<sup>158</sup> Prosecutor v. Jadranko Prlić et al., IT-04-74-T, Decision on the Mode of Interrogating Witnesses, v. 10. Mai 2007 (im Folgenden: Prlić Decision on Witnesses), Rn. 8-10 (“Guideline C”). Insbesondere der Mitangeklagte Slobodan Prljak nutzte sein Mitwirkungsrecht in den ersten Monaten der Hauptverhandlung häufig und führte mitunter komplette Kreuzverhöre selbst durch. Die Kammer kündigte in der o.g. Entscheidung eine restriktivere Auslegung dieses Rechtes an, Rn. 10.

<sup>159</sup> Prlić Decision on Witnesses, Rn. 12 sowie *ders.*, Decision Adopting Guidelines for the Presentation of Defence Evidence, v. 24. April 2008, Rn. 3; diese Aufzählung ist nicht abschließend, wie die Formulierung “in particular” der letztgenannten Entscheidung vorgibt, Rn. 3.

<sup>160</sup> Prosecutor v. Jadranko Prlić et al., IT-04-74-T, Slobodan Prljak’s Appeal of the Trial Chamber’s 10 May 2007 “Decision on the Mode of Interrogating Witnesses”, v. 4. Juli 2004 sowie *ders.*, Slobodan Prljak’s Request for Certification to Appeal the Trial Chamber’s 26 June 2008 Decision Further Restricting Witness Examination by the Accused, v. 2.7.2008. Das Rechtsmittel wurde per Entscheidung v. 23.7.2008 zugelassen, Prosecutor v. Jadranko Prlić et al., IT-04-74-T, Decision on Prljak Defence Request for Certification to Appeal, v. 23.7.2008.

kung des Fragerechts unter den oben ausgeführten Umständen nicht zu beanstanden sei.<sup>161</sup>

Eine vergleichbare Regelung des nachrangigen Frage-rechtes an Zeugen traf die Kammer im erstinstanzlichen Ver-fahren vor dem IStGHJ gegen Momčilo Krajišnik, nachdem der Angeklagte im laufenden Verfahren seinen Wunsch ge-äußert hatte, sich selbst zu vertreten. Um den ungestörten Verfahrensverlauf bei bestmöglicher Wahrung der Angeklag-tenrechte zu gewährleisten, entschied die Kammer, dass der Angeklagte stets eigene Fragen an den jeweiligen Zeugen richten dürfe, sobald sein Rechtsbeistand das (Kreuz-)Verhör beendet habe.<sup>162</sup>

Eine ähnliche Regelung hatte die Kammer auch im Mi-lošević-Verfahren für den Angeklagten vorgesehen.<sup>163</sup> Dort bestellte die Kammer dem Angeklagten im September 2004 einen Rechtsbeistand, der fortan befugt sein sollte, alle Ver-teidigerrechte und -pflichten für den Angeklagten wahrzu-nehmen. Allerdings sollte es dem Angeklagten mit vorheriger Erlaubnis der Kammer erlaubt sein, aktiv im Verfahren mit-zuwirken, insbesondere Zeugen zu verhören, sobald sein Verteidiger die Vernehmung beendet habe.<sup>164</sup> Eine solche Verfahrensbeteiligung des Angeklagten bliebe der des Rechtsbeistandes nachrangig und von Ermessen und Erlaub-nis der Kammer abhängig.<sup>165</sup> Allerdings entschied die Rechtsmittelkammer in dieser Sache wenig später, dass die Verfahrens-kammer im Ausgangsverfahren das Verhältnismä-ßigkeitsprinzip nicht gewahrt habe, da es weniger eingreifen-de Regelungen im Lichte der Gesundheit des Angeklagten hätte treffen können, um der Prozessförderungspflicht zu genügen.<sup>166</sup>

Den vorgenannten Beispielen ist die Rechtsüberzeugung der Richter der UN-Tribunale zu entnehmen, dass auch der anwaltlich vertretene Angeklagte ausnahmsweise an der Zeugenvernehmung direkt teilnehmen kann, wenn auch – bislang – nachrangig zu seinem Rechtsbeistand.<sup>167</sup> Die ge-naue Ausgestaltung dieses Partizipationsrechts unterliegt dem Ermessen der Verfahrenskammer,<sup>168</sup> wobei *fair trial*-Rechte des Angeklagten, sein etwaiges fallrelevantes Sonderwissen und auch seine Fähigkeit, ein Kreuzverhör durchzuführen, zu seinen Gunsten zu beachten sind. Gerade diese Variante der Mitwirkung des Angeklagten erlaubt es, das nötige Gleich-gewicht zwischen der Verfahrensbeteiligung des Angeklagten und dem gleichzeitigen Mitwirken eines notwendigen profes-sionellen Rechtsbeistandes zu finden. Im Karadžić-Verfahren signalisierte der zuständige Richter im Vorverfahren dem Angeklagten bereits, insoweit offen für die Aushandlung der Modalitäten zu sein.<sup>169</sup>

Zudem ist an einer solchen Regelung interessant, dass sie sich den Mitwirkungsbefugnissen des Angeklagten im deut-schen Strafprozess gem. § 240 Abs. 2 StPO annähert, wonach dem Angeklagten ein Fragerecht eingeräumt ist, um die voll-ständige Erörterung des Prozessstoffs herbeizuführen und die persönlichen Beweismittel auszuschöpfen.<sup>170</sup> Als wesentli-cher Unterschied ist hier indes zu beachten, dass dem Ange-klagten das Fragerecht gem. § 240 Abs. 2 StPO „zu gestat-ten“ ist und nicht etwa vom Ermessen der Kammer ab-hängt.<sup>171</sup> Allerdings ist gleichzeitig zu betonen, dass auch im deutschen Strafprozess eben dieses Fragerecht bei Miss-brauch eingeschränkt werden kann, indem einzelne Fragen zurückgewiesen werden können.<sup>172</sup>

<sup>161</sup> Prosecutor v. Jadranko Prlić et al., Decision on Praljak’s Appeal of the Trial Chamber’s 10 May 2007 Decision on the Mode of Interrogating Witnesses, IT-04-74-AR73.5 v. 24.8.2007, Rn. 11; *ders.*, Prlić Decision on Slobodan Pral-jak’s II. Appeal, Rn. 20. Die Beschränkung des Fragerechts erfolgte unter Berufung auf Rule 90 lit. F (i) und (ii) der Verfahrensordnung.

<sup>162</sup> Prosecutor v. Momčilo Krajišnik, IT-00-39-T, Transcript 13415-13417, 13439 f., v. 26. Mai 2005 und sodann am 28. September 2005, Transcript 17205. Siehe auch *ders.*, Trial Judgement, v. 27.9.2006, Rn. 1246 und *supra* IV. 2.

<sup>163</sup> Prosecutor v. Slobodan Milošević, Order on the Modalities to be Followed by Court Assigned Counsel, Case No. IT-02-54-T v. 3.9.2004, S. 2-3; siehe auch Milošević Reasons for Decision Assigning Defence Counsel, Rn. 68. Die Rechtsmittelkammer hob diese Entscheidung der Ausgangs-instanz jedoch auf, da sie die Einschränkung des Rechts auf Selbstvertretung Miloševićs als unverhältnismäßig erachtete; siehe unter V. 1.

<sup>164</sup> Prosecutor v. Slobodan Milošević, Case No. IT-02-54-T, Order on the Modalities to be Followed by Court Assigned Counsel, v. 3.9.2004, S. 2-3.

<sup>165</sup> Milošević Decision on Interlocutory Appeal, Rn. 7.

<sup>166</sup> *Ibid.*, Rn.17-18. Die Rechtsmittelkammer stellte sodann fest, dass als Ausgangsposition der Angeklagte selbst alle Verteidigerfunktionen übernehme und nur im Falle seines temporären gesundheitlich bedingten Ausscheidens der –

weiterhin zwangsweise beigeordnete – Rechtsbeistand die Verteidigung übernehme, *ibid.*, Rn.19.

<sup>167</sup> Prlić Decision on Slobodan Praljak’s II. Appeal, Rn. 19; Ferdinand Nahimana et al. v. Prosecutor, Appeals Judgement, Case No. ICTR-99-52-A, Rn. 267, 269-270, 274, 276.

<sup>168</sup> Prlić Decision on Slobodan Praljak’s II. Appeal, Rn. 21; Milošević Reasons for Decision Assigning Defence Counsel, Rn. 36.

<sup>169</sup> Siehe Richter *Iain Bonomy* in der Funktion des „Pre-Trial Judge“ in der Status-Konferenz im Verfahren Prosecutor v. Radovan Karadžić, IT-95-5/18-PT v. 17.9.2008, S. 42, Zeile 11 ff., insbesondere 16-22. Der Pre-Trial Judge übernimmt insbesondere die administrative Leitung des Vorverfahrens in Vorbereitung auf das Hauptverfahren, Rule 65ter der IStGHJ-Verfahrensregeln. Er darf nicht mit dem Vorsitzenden Rich-ter, dem „Presiding Judge“, verwechselt werden.

<sup>170</sup> *Meyer-Göfner* (Fn.13), § 240 Rn. 1.

<sup>171</sup> Lediglich einzelne Fragen können vom Vorsitzenden gem. § 241 Abs. 2 StPO zurückgewiesen werden, wenn sie unge-eignet sind oder nicht zur Sache gehören. Siehe auch *Meyer-Göfner* (Fn. 13), § 241 Rn. 8-15.

<sup>172</sup> Siehe § 241 Abs. 2 StPO. Siehe näher dazu *Meyer-Göfner* (Fn.13), § 241 Rn. 6; die Befragung darf allerdings nicht zur Vernehmung werden. Ob das Fragerecht gänzlich unterbun-den werden darf, z.B. im Falle fortgesetzten erheblichen Missbrauchs, ist indes umstritten, vgl. *Meyer-Göfner*, *ibid.*;

## VI. Fazit

Es kann festgehalten werden, dass das Recht auf Selbstvertretung im internationalen Strafprozess zumindest im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des IStGHJ grundsätzlich in relativ weiten Grenzen zugelassen wird. Allerdings gilt das Recht der Selbstvertretung nicht unbeschränkt. Das Gericht hat verschiedene Möglichkeiten, das Recht der Selbstvertretung einzuschränken oder im Extremfall sogar auszuschalten. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass das Recht auf ein zügiges und faires Verfahren unverzichtbar ist und bisweilen das Selbstvertretungsrecht überlagert,<sup>173</sup> dem Angeklagten also insoweit – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – gegen seinen ausdrücklichen Willen ein Rechtsbeistand beigeordnet werden kann.<sup>174</sup> Dies folgt auch aus der zweifachen Schutzrichtung des *fair trial*-Gebotes gerade für internationale Strafgerichte: Diese erlangen ihre Legitimität erst durch die Gewährung eines zügigen, transparenten und objektiv fairen Strafverfahrens, welches die Rechte des Angeklagten wahrt.<sup>175</sup> Die Wahl der konkreten Einschränkungsmassnahme muss einzelfallbezogen vorgenommen werden und erfolgt im Wege einer völkerrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung, wonach die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Hierbei ist auch von Bedeutung, ob und inwieweit der Angeklagte willentlich eine Störung des geregelten Ablaufs des Verfahrens herbeiführt:

Stehen Faktoren im Vordergrund, die das Verfahren behindern oder verlangsamen, die zwar in der Person des Angeklagten begründet sind, von diesem aber nicht gesteuert werden können – wie im Falle gesundheitlicher Probleme oder mangelnder rechtlicher Kenntnis –, so ist die Bestellung eines Rechtsbeistandes in Bereitschaft oder eines *amicus curiae* angezeigt. In der Abwägung zwischen beiden Möglichkeiten ist zu beachten, dass die Bestellung eines *amicus curiae* zwar am wenigsten einschränkend auf das Selbstvertretungsrecht wirkt, seiner Einsetzung als Ergänzung nur *einer Partei* jedoch die zuvor aufgeführten Bedenken entgegenstehen.

Stehen Erwägungen des Zeugenschutzes oder logistische Erwägungen zur zügigen Fortführung des Verfahrens im

Vordergrund, ohne dass mutwilliges Störverhalten des Angeklagten zur (zu erwartenden) Verfahrensbehinderung beiträgt, ist die zwangsweise Beiordnung eines Verteidigers die wohl beste Lösung, wobei hier eine dem Rechtsbeistand nachrangige Mitwirkung des Angeklagten in der Hauptverhandlung erlaubt werden kann.

Begründet sich die Behinderung eines zügigen und fairen Verfahrens für alle Parteien auf dem beständig missbräuchlichen und sabotierenden Verhalten des Angeklagten, so ist ein Vorgehen in verschiedenen Stufen angezeigt. Nach ausdrücklichen Warnungen nebst Androhung konkreter Konsequenzen<sup>176</sup> ist dem Angeklagten ein Rechtsbeistand in Bereitschaft beizuordnen, wenn dieser sein Verhalten fortsetzt. Sobald der Angeklagte wegen weiterhin fortgesetzten missbräuchlichen Verhaltens vorübergehend von der aktiven Verfahrensteilnahme ausgeschlossen wird, übernimmt der Rechtsbeistand die Verteidigung bis zu einem von der Kammer zu bestimmenden Zeitpunkt. Sollte der Angeklagte auch nach seinem vorübergehenden Ausschluss sein missbräuchliches Verhalten fortsetzen, ist ihm zwangsweise ein Verteidiger unter Ausschluss eigener Mitwirkungsrechte beizuordnen.

Es wäre wohl auch ein gangbarer Weg gewesen, wenn die Richter sich für eine einschränkende Auslegung des Art. 14 IPBPR dahingehend ausgesprochen hätten, dass Selbstvertretung im internationalen Strafprozess nicht derart umfangreich zugelassen wird.<sup>177</sup> Betrachtet man Schwierigkeitsgrad und Umfang eines internationalen Strafverfahrens, ist eine *wirksame* Selbstvertretung des Angeklagten unrealistisch.

Ein Weg, die Wahl des Angeklagten zur Selbstvertretung abzuwenden, besteht darin, dem Angeklagten im Falle seiner anwaltlichen Vertretung vor Gericht gleich zu Beginn auf Wunsch eigene Mitwirkungsrechte einzuräumen, die eine angemessene Verfahrensbeteiligung des Angeklagten im Zusammenspiel mit rechtlich geschulten Verteidigern gewährleistet. Als Beispiele können wiederum das Fragerecht des Angeklagten im deutschen Strafverfahren gem. § 240 Abs. 2 S. 1 StPO herangezogen werden,<sup>178</sup> weiterhin das Erklärungsrecht des Angeklagten nach jeder Beweiserhebung gemäß § 257 Abs. 1 StPO und das Recht, nach Abschluss der

OLG Hamm StV 1993, 462; das Fragerecht einschränkend BGH NSTZ 1995, 143.

<sup>173</sup> So auch *W. Schomburg*: „An accused cannot waive his right to fair proceedings, under whatever circumstances.“, Fundamentally Dissenting Opinion, Rn. 68, mit Verweis auf die Entscheidung der SCSL-Rechtsmittelkammer in Gbao Decision on Appeal, Rn. 46, die ihrerseits die Entscheidung der Kammer (Gbao Decision on Application to Withdraw Counsel) v. 6.7.2004 zitiert und bestätigt.

<sup>174</sup> *Jørgensen*, The Problem of Self-Representation at International Criminal Tribunals, in: Journal of International Criminal Justice 4 (2006), 65 (69) spricht hier sogar von „Paternalismus“.

<sup>175</sup> *Šešelj* Decision Appointing Counsel, Rn. 20. Danach erstreckt sich die Schutzrichtung des *fair trial*-Grundsatzes einerseits auf den Angeklagten und andererseits auf das objektive Interesse der Allgemeinheit an rechtsstaatlichen und zügigen Gerichtsverfahren.

<sup>176</sup> Das Erfordernis der vorausgehenden Warnung ergibt sich in analoger Anwendung aus der Verfahrensvorschrift Rule 80 lit. B der IStGHJ- und IStGHR-Verfahrensregeln. Siehe *Šešelj*, Decision on Appeal on Assignment of Counsel, Rn. 22-25.

<sup>177</sup> Nach Auffassung des *Verf.* ist es zweifelhaft, ob das Recht auf Selbstvertretung als Völkergewohnheitsrechts angesehen werden kann. Dagegen spricht bereits eine mangelnde einheitliche Rechtsüberzeugung sowie die unterschiedliche Anwendungspraxis in den verschiedenen Rechtssystemen, siehe *supra* II. Demzufolge dürfte für internationale Strafgerichte kein Zwang bestehen, eine solche Regelung überhaupt in ihre Statuten aufzunehmen.

<sup>178</sup> Das Fragerecht des Angeklagten ist dem seines Verteidigers gleichrangig, der Angeklagte darf – abgesehen von Abs. 2 S. 2 – nicht auf das Fragerecht seines Verteidigers verwiesen werden. Vgl. *Gorf*, in: Beck'scher Online-Kommentar, StPO, § 240 Rn 6.

Beweisaufnahme gemäß § 258 Abs. 1, 3 StPO einen Schlussvortrag zu halten.

Die jüngere Rechtsprechung des IStGHJ scheint vorsichtig Möglichkeiten auszuleuchten, solchen Angeklagten entgegenzukommen, die zumindest im Hinblick auf die Erforschung des Sachverhaltes eine Verfahrensbeteiligung unbedingt anstreben und aufgrund ihres faktischen Sonderwissens unter Umständen wertvolle Ergebnisse für ihre Verteidigung in der Zeugenbefragung erzielen können. Allerdings unterliegt das Fragerecht am IStGHJ dem Ermessen der Richter. Eine stärkere prozessuale Mitwirkungsmöglichkeit des anwaltlich vertretenen Angeklagten im internationalen Strafprozess könnte dem Angeklagten vor Gericht ein angemessenes Forum zur Verteidigung bieten, welches seinen Rechten genügt und gleichzeitig Verfahrensverzögerungen oder gar -fehler und eine Politisierung des Verfahrens verhindert. Es erscheint zweckmäßiger, dem Angeklagten in der Auslegung der Verfahrensregeln entgegenzukommen, als ihn durch den Ausschluss von Mitwirkungsrechten im Falle der Prozessvertretung durch einen Verteidiger in die Selbstvertretung zu treiben. Darin liegt insbesondere ein Auftrag an die UN-Tribunale, den sie noch vor Ablauf ihres Mandats erfüllen und damit dem IStGH eine mögliche Richtung weisen können.